

Hypothesen zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem

Exemplarisch hat die Redaktion der KJ in einem Brief an Grunsky darauf hingewiesen, daß den Beiträgen der Gießener Ringvorlesung »Nationalsozialismus und Recht«¹ eine theoretische Klärung von »Funktion und Zielsetzung« des Nationalsozialismus fehle. Gerade bei der Thematisierung des Problems »Nationalsozialismus und Recht« wäre es notwendig gewesen, den juristischen Denkhorizont zu transzendieren, d. h. »... Rechtswissenschaft aus ihrer gewählten Isolation zu lösen und die Erkenntnisse anderer Wissenschaften wie Psychologie, Soziologie, Psychoanalyse, Wirtschaftswissenschaften für Rechtswissenschaft zu vermitteln und zu verarbeiten.«²

Eine Arbeitsgruppe, an der auch Redaktionsmitglieder teilnahmen, hat im folgenden versucht, diesen Anspruch einzulösen.³ Dabei konnte es nicht darum gehen, die vorliegenden Einzelvorlesungen zu kritisieren – eine Aufgabe, die weiterhin unbenommen bleibt –, sondern es mußte versucht werden, das Recht transzendierende Bezugsrahmen zu finden, die zu suchen die Gießener Vortragenden – mit einer Ausnahme – nicht unternommen haben. Um dem Komplexitätsgrad des Themas gerecht zu werden, wurden verschiedene Ansätze diskutiert. Harmonisierung wurde bewußt vermieden, um nicht die Illusion zu erwecken, es gäbe *eine* Theorie, die das Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Recht in seiner ganzen Vielschichtigkeit zu erklären vermöchte. Gerade bei einem so politischen Thema muß verhindert werden, daß es zu einer Vereinfachung durch Dogmatisierung kommt. Die Beiträge lassen sich gliedern: Zuerst sollte ein Beitrag zur Analyse der Genese des Faschismus versucht werden, der sich am Marxschen Ansatz orientiert und ihn immanent prüft. Dann folgt der Versuch einer Erklärung von Struktur und Funktion des NS-Herrschaftssystems, bei der verschiedene Ansätze integriert wurden. Es schließt sich eine spezielle Analyse an: Justiz im NS-Staat.

Marxistische Ansätze in der Faschismuskonzeption, die nur auf dem Hintergrund der Marxschen Analyse des Bonapartismus dargestellt werden können, erschienen uns für die Erklärung der Entstehungszusammenhänge des Faschismus leistungsfähiger als Ansätze, die im bürgerlichen Wissenschaftsbetrieb entwickelt wurden. Wir haben hier nur zwei Autoren exemplarisch ausgewählt, weil die not-

¹ Thilo Ramm, Nationalsozialismus und Recht, KJ 1968, S. 108; Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen, KJ 1968, S. 143; Dieter Schwab, Zum Selbstverständnis der historischen Rechtswissenschaft im Dritten Reich, KJ 1969, S. 58; Wolfgang Grunsky, Gesetzesauslegung durch die Zivilgerichte im Dritten Reich, KJ 1969, S. 146; Helmut Ridder, Zur Verfassungsdoktrin des NS-Staates, KJ 1969, S. 221; Helmut R. Külz, Verwaltungskontrolle unter dem Nationalsozialismus, KJ 1969, S. 367.

² KJ 1969, S. 160.

³ Anmerkung der Redaktion: Die in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Beiträge werden in der Redaktion zum Teil kontrovers beurteilt.

wendige Willkürlichkeit einer solchen Auswahl – zumal der Schwerpunkt der Untersuchung auf Herrschaftsstruktur und Justiz liegt – sich rechtfertigen läßt, wenn die relativ generelle Fragestellung nach Klassenverhältnis und Rolle des Staats vor voreilig beschrifteten Sackgassen der Empirie bewahrt und dem durch unsere Studie angeregten Leser Bezugsrahmen für die Auswertung von Literatur liefert. Thalheimer und Trotzki, beide dem Marxschen Denken verpflichtet, schienen uns das zu leisten, wobei zumindest Thalheimer die Notwendigkeit einer immanenten Analyse des politischen Systems, die uns hauptsächlich beschäftigt hat, andeutet.

Die Indienstnahme der Exekutivgewalt durch die bürgerliche Gesellschaft charakterisiert sämtliche kapitalistische Staaten der Gegenwart. Über die Struktur speziell der nationalsozialistischen Exekutive lassen sich von hier aus nur beschränkte Erkenntnisse gewinnen.

Im zweiten Teil der Skizze wird deshalb versucht, vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Legitimationsstrategien, die ohne den Leitfaden einer konsistenten Ideologie gewählt werden, mit einem system- und informationstheoretischen Ansatz, die Struktur des politischen Systems zu fassen. Unsere Hypothesen über die Außenbeziehungen dieses Systems ließen uns einen weiteren gesellschaftlichen Bereich auswählen: wegen der Möglichkeit, die herkömmliche KP-These vom »Staat der Kapitalisten« zu prüfen, entschieden wir uns für eine kursorische Analyse der Wirtschaft. Der hier verwandte Begriff von Lernfähigkeit gestattet es, auch besondere historische Entwicklungen in den Griff zu bekommen. Etwa kann zwischen deutschem und italienischem Faschismus unterschieden werden, weil in Italien das Großbürgertum die Kontrolle über das politische Zentrum nie so weitgehend aufgab wie in Deutschland und nie darauf verzichtete, langfristige Perspektiven zu verfolgen.

Vor dem Hintergrund der Skizze des politischen Systems war es dann möglich, Funktionen von Recht zu bezeichnen, da nur ein Vergleich von judizieller Entscheidungsproduktion und Konfliktregelung mit neuen Formen staatlichen Managements, die gesellschaftliche Relevanz der Justiz zu erkennen möglich macht. Beim gegenwärtigen Stand der Diskussion kann es nur darum gehen, ein Bündel von Hypothesen aufzustellen, die wir mit einer nach Sachgebieten gegliederten Literaturliste summarisch belegen wollen. Ein solches Hypothesenbündel schafft erst die Möglichkeit, genauere empirische Konkretisierungen anzuleiten. Die explizite Einbeziehung auch der schon vorhandenen empirischen Untersuchungen hätte den Umfang des Aufsatzes auf ein Vielfaches anschwellen lassen.

Arbeitsgruppe

Die Exekutivgewalt in der Bonapartismus- und Faschismustheorie

I.

Marx' Analyse der Entstehung des Bonapartismus in der 1852 verfaßten, 1869 erstmals veröffentlichten Schrift »Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte«¹ greift zurück in die Zeit vor der bürgerlichen Revolution in Frankreich und

¹ Karl Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, 3. Aufl., Dietz Verlag Berlin, 1965.

ist von der Erwartung einer proletarischen Revolution auf dem Höhepunkt der bürgerlichen Herrschaft geleitet. Die Akteure des Geschehens sind Klassen, seine Bewegkräfte ökonomische, politische und ideologische Widersprüche.

Die Zerschlagung des Feudalismus und des absoluten Staates hatte erstens die Expansionsbedingungen für die kapitalistische Wirtschaft herbeigeführt, jedoch um den Preis der Verelendung der im Parzellenbesitz atomisierten kleinbäuerlichen Massen und zu Lasten der am Eigentum nicht partizipierenden Arbeiterklasse; zweitens die parlamentarische Kontrolle der Exekutivgewalt, jedoch unter Etablierung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts und sonstiger politischer Teilhaberechte für grundsätzlich alle Menschen unabhängig von ihrer sozialen Zugehörigkeit; die Postulate der Aufklärung schließlich waren, besonders mit der Trennung von Staat und Kirche, um wichtige Schritte ihrer Realisierung nähergekommen, zugleich aber an die Massen zur Legitimation ihrer Forderungen übergegangen.

Auf der politischen Bühne führte dieser generelle Widerspruch wenige Zeit nach Bildung der parlamentarischen Republik im Jahr 1848 zur inner- wie außerparlamentarischen Entmachtung der Arbeiter. Gegensätze zwischen Grundeigentümern und Kapitaleignern und zusätzlich zwischen Finanz, Industrie und Handel zerbrachen darauf die Koalition von Kleinbürgertum, Bauern und sozialdemokratisch organisierten Arbeitern und brachten gleichzeitig mit der Wahl Bonapartes zum Präsidenten der royalistischen Ordnungspartei die parlamentarische Mehrheit. Die Beziehungen indes zwischen dieser und der publizistischen Vertretung der Bourgeoisie einerseits und ihrem heterogenen gesellschaftlichen Substrat andererseits zerfielen. Mit der Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts und der Pressefreiheit durch Parlamentbeschluss entmachtete sie sich legal; faktisch tat sie es, als sie auch noch die Berufung nicht-parlamentarischer Ministerien und die Lösung von Armee und Nationalgarde aus der Verfügungsgewalt des Parlaments durch den plebiszitär gewählten Präsidenten duldete.

Diese Verselbständigung der Exekutivgewalt wird noch genauer untersucht. Ihr genereller Machtzuwachs als Konstante in den monarchischen und republikanischen Entwicklungsabschnitten Frankreichs bis zum Bonapartismus wird zunächst einerseits zu den einstigen territorialen und neuen antagonistischen sozialen Herrschaftsansprüchen, andererseits zur Expansion der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in Beziehung gesetzt und dann unter dem Gesichtspunkt des Interesses interpretiert.

Von der Durchsetzung einer zentralen Staatsgewalt gegen territoriale Sondergewalten während des Absolutismus an bis hin zur Niederschlagung proletarischer und kleinbürgerlicher Erhebungen am Anfang der II. Republik haben Beamtentum und Armee zunehmend die Gewalt bei sich monopolisiert. Die Arbeitsteilung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft hat schon vor und besonders in der Industrialisierung anstelle einer Verwaltung durch die sozialen Gruppen selber immer neues Material für die losgelöste, ihnen im Namen eines allgemeinen Interesses entgegentretende Regierungs- und Staatsverwaltungstätigkeit geschaffen; nicht einmal während der parlamentarischen Republik hat das ökonomisch herrschende Bürgertum die Exekutivgewalt vollständig kontrolliert. Dennoch hat nach Marx die seit dem Absolutismus sich ausweitende, nach dem Zwischenspiel des Parlamentarismus wieder verselbständigende Exekutivgewalt stets der Klassenherrschaft der Bourgeoisie gedient; für die Zeit der Restauration des Bürgerkönigtums und der II. Republik bezeichnet er sie sogar als ihr Instrument. Wandlungen der Staatsgewalt hat es demnach nicht in ihrer grundsätzlichen Interessenbindung, sondern in ihrer zu Arbeitsteilung und Klassenbildung pro-

portionalen Ausweitung und ihrer militärisch-bürokratischen Verstärkung und Perfektionierung gegeben. Von diesem Prozeß wird allerdings das Element der staatlichen Zentralisation abgehoben und künftiger moderner Gesellschaft ohne Nennung ihrer Qualität (ob kapitalistisch oder sozialistisch) zugesprochen.

Die ökonomisch-soziologische Begründung dieser Auffassungen über die Exekutivgewalt führt auf die Ambivalenz der bürgerlichen Revolution und ihrer Vollstreckung durch Napoleon I. zurück. Während sie mit der Parzellierung von Grund und Boden und dem Recht der Konkurrenzwirtschaft die Masse der Bauern und die Bourgeoisie scheinbar gleichermaßen befreite und bereicherte, war sie doch von dieser ausgelöst und bestimmt, jener aber im Widerspruch zu ihren Illusionen oktroyiert worden. Mit der wachsenden Belastung des Bodens durch Kapital und Steuern entlarvte sich die Harmonie der bürgerlichen Eigentumsformen: an die Stelle der Feudalen war der Kapitalist getreten, an die des absoluten Staates – mag er auch andernorts aufgeklärt gewesen sein – der auch ohne parlamentarische Kontrolle bürgerliche Staat. Die Masse der Parzellenbauern, die Rückständigkeit ihrer Produktionsweise und des Austausches innerhalb der ländlichen Wirtschaft und die Bindungen an Familie und Dorf bedingten eine Kommunikationsstruktur dieser Schicht, die ihre Angehörigen untereinander und sie insgesamt von der Umwelt isolierte. Marx nennt sie zwar ökonomisch, aber mangels Erkenntnis und organisierter Vertretung ihrer Interessen nicht politisch eine Klasse. Hierin sieht er den Grund dafür, daß sich das Parzellenbauerntum nicht mit dem städtischen Proletariat, »seinem natürlichen Verbündeten und Führer« im Klassenkampf, zur Vorbereitung einer revolutionären Umwälzung der bürgerlichen Gesellschaft zusammenschloß, sondern mit Teilen des Kleinbürgertums sowie desorientierten Proletariern auf der einen und dem royalistischen Teil des Bürgertums auf der anderen Seite die Wahl Bonapartes zum Präsidenten unterstützte und seinen Staatsstreich am 2. Dezember 1851 zuließ.

Unter dem erneuerten Schein bonapartistischer Politik, Wohltäterin aller Klassen sein zu wollen, knüpfte der parlamentarisch nicht mehr kontrollierte Staatsoberhaupt und spätere zweite Kaiser noch an eine andere Tradition an: die »sozialtechnische« Verwendung der Armee; das Pendant: auf dieser historischen Stufe sich gegen bürgerliche Interessen zu wenden, unterließ er. Während die ehemalige Funktion der Armee in der Integration der Volksmassen in die bürgerliche Gesellschaft im Zeichen des Nationalstaates bestand, hatte sie sich nun zur Aufnahme und Alimentierung des bäuerlichen Lumpenproletariats und der Deklassierten aus Bürgertum und Adel verschoben. Aus der Exekution bürgerlicher Gesellschaftsveränderung war ein Vorspiel bürgerlicher Gesellschaftspolitik geworden.

Die Staatsgewalt verstärkte sich also auf der Grundlage der Eigentums- und Verfügungszuordnung von Industrie und Handel und nicht in einer Situation offener, antagonistischer Klassenauseinandersetzungen, sondern unter ihrer Schwelle und mit der Funktion, die Lösung von Anpassungsproblemen in und zwischen den sozialen Gruppen und im Verhältnis zur Politik auf einer Übergangsstufe der Industrialisierung teils zu erleichtern, teils schon selber zu übernehmen. Ihre Verselbständigung ist im Sinne Marx' nur im Hinblick auf die dem Bonapartismus vorausgegangene parlamentarische Republik zu verstehen und bezeichnet lediglich den Verzicht des Bürgertums auf ihre Kontrolle. Eine politische Selbstentmachtung war dies nicht: die Exekutivgewalt garantierte auch ohne bürgerlich-parlamentarische Vermittlung die bestehenden ökonomisch-sozialen Verhältnisse. Dem Revolutionspostulat fällt die theoretisch schon ange-

legte Frage zum Opfer, ob nicht auch der Wandel jener Verhältnisse in einer spezifischen Beziehung zur Exekutivgewalt stehe und diese sich nach ihrer konstanten Verstärkung nicht auch zu einer bürokratischen Herrschaftsform entwickeln könne.

II.

Thalheimer behandelt in seinem 1930 erschienenen Aufsatz »Über den Faschismus«² am Beispiel verschiedener Länder in den zwanziger Jahren ebenfalls den Wandel von der parlamentarischen Herrschaftsform des Bürgertums zur offenen Diktatur. Er übernimmt dabei zunächst Methode und Grundvoraussetzungen von Marx, akzentuiert aber nicht die Frage nach den Entstehungszusammenhängen der aktuellen Ereignisse, sondern die nach der Zwangsläufigkeit ihrer Entwicklung.

Das Marxsche Instrumentarium besteht für ihn authentisch in der Verbindung aller für den Gegenstandsbereich zur Verfügung stehenden Untersuchungsansätze, die sich in der sich arbeitsteilig differenzierenden bürgerlichen Wissenschaft zu mehr oder weniger entwickelten Disziplinen ausgebildet haben. Als die inhaltlichen Voraussetzungen der Bonapartismus-Analyse legt er das Klassenmodell und die Geschichtlichkeit der Klassenverhältnisse in dem spezifischen Sinn ihrer gesetzmäßigen Entwicklung zur proletarischen Revolution hin zugrunde.

Nach einem Referat der Hauptthesen des »18. Brumaire« setzt sich *Thalheimer* mit einer Stelle in »Der Bürgerkrieg in Frankreich« von Marx aus dem Jahr 1870 auseinander, die jene zu dem Satz verallgemeinert: »Der Imperialismus ist die prostituierteste und zugleich die schließliche Form jener Staatsmacht, die von der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft ins Leben gerufen war als das Werkzeug ihrer eigenen Befreiung vom Feudalismus und die die vollentwickelte Bourgeoisieherrschaft verwandelt hatte in ein Werkzeug zur Knechtung der Arbeit durch das Kapital.«

Dieser Schritt bei Marx von einer Deutung empirischer Beobachtungen im Bezugsrahmen des Klassenmodells zu einer Prognose für die bürgerliche Gesellschaft der ihm erfahrbaren historischen Entwicklungsstufe steht in dreifachem Widerspruch zu der weiteren internationalen Entwicklung, die *Thalheimer* rückschauend und aktuell übersieht. Mit der »Schließlichkeitsthese« verträgt sich nicht die Niederlage der Pariser Kommune und die Wiedererrichtung einer parlamentarischen Republik in Frankreich nach 1871, mit der These von der »vollentwickelten Bourgeoisieherrschaft« nicht die Weiterentwicklung des Konkurrenz- zum Monopolkapitalismus; und nicht allein, daß die faschistischen Entwicklungen im 20. Jahrhundert, die Vergleiche mit der Entstehung des Bonapartismus aufdrängen, gerade in Ländern zu beobachten sind, die, wie Italien und Polen und anders als die USA und England, an der Spitze der Entfaltung der kapitalistischen Wirtschaftsform stehen: England war ökonomisch schon im 19. Jahrhundert Frankreich voraus, konnte aber jene als gesetzmäßig notwendig behauptete Form der Staatsmacht vermeiden.

Thalheimer versucht, diese Widersprüche zu lösen, indem er sich gegen das Verständnis der Staatsform als Funktion des ökonomischen Entwicklungsgrades wendet und die zeitliche Dimension der Schließlichkeitsthese, die aus der Annahme einer spezifischen gesetzlichen Entwicklung der Klassenverhältnisse folgt, in das

² August Thalheimer, Über den Faschismus, in: Otto Bauer u. a., Faschismus und Kapitalismus (Hrsg. W. Abendroth), EVA 1967.

Klassenmodell hereinnimmt: Bonapartismus wie auch Faschismus sind Formen der bürgerlichen Staatsmacht im Zustand der Verteidigung gegenüber der proletarischen Revolution; ihr gemeinsamer Nenner sind die bekannten Phänomene des Fortfalls offener politischer Herrschaft des Bürgertums und der Unterwerfung aller übrigen Klassen unter die sich verselbständigende, aber nach wie vor ans Kapitalinteresse gebundene Exekutivgewalt. Thalheimer betont die Revision gegenüber Marx: jene diktatorischen Systeme sind jeweils nicht »die«, sondern »eine« der schließlichen Formen bürgerlicher Staatsmacht. Gegenüber der Hervorhebung der gleichsam horizontalen, in die Dimension nicht mehr der Geschichte, sondern eines Zeitraums eingefassten Dynamik eines politischen Systems im Sinne einer Regulierungsinstanz im Kräftefeld organisierter sozialer Großgruppen, die im Verhältnis zu dieser Umgebung ihre Erscheinung und ihre Mittel ändern kann, fehlt es bei Thalheimer – wie schon bei Marx – an der Ausfüllung der These vom »Ansturm der proletarischen Revolution« auf den historisch-zeitgeschichtlichen Anwendungsgebieten des Modells. An ihrer Stelle standen bei Marx vielmehr die referierten, mit den Mitteln interdisziplinärer Untersuchung und im klassentheoretischen Bezugsrahmen gewonnenen Ergebnisse; bei Thalheimer befindet sich nur noch jener Begriff.

Das dominierende Interesse für das politische System kommt noch in einer anderen Abgrenzung der Thalheimerschen Ansicht zum Ausdruck. Die KPI bestimmte 1928 den Faschismus als eine »... höhere Form der Staatsorganisation...«, einen Typus der Organisation, durch den der Staat sich enger verschmilzt mit den leitenden Gruppen des Kapitalismus und sich in den Produktionsprozeß einmischt...« Auch gegenüber dieser Definition betont er unter Zurückstellung der Frage nach den ökonomisch-sozialen Inhalten der verschiedenen zeitgenössischen Faschismen deren politische Merkmale und erhebt ihre Übereinstimmungen und Unterschiede zur Hauptfrage seiner Faschismus-Theorie.

Der methodische und inhaltliche Prämissenwandel zwischen Marx und Thalheimer wird an der Rückbeziehung der Prognose aus dem »Bürgerkrieg« auf die III. Republik deutlich. Bürgertum wie Proletariat waren beide aus dem Ruin des Bonapartismus gestärkt hervorgegangen und hatten die parlamentarische Kontrolle der Exekutivgewalt unter ausbalancierter politischer Beteiligung innerwie außerhalb des Parlaments wiederhergestellt. Die ökonomische Analyse gibt nur noch die Folie ab, auf der die Verschiebungen der politischen Führungsfunktion im Bürgertum von der Finanz auf die Industrie deutlich werden, die Wiederherstellung des Parlamentarismus aber nicht mehr erklärlich ist. Einer solchen Erklärung wird freilich bei Thalheimer auch nur mit einem Hinweis die Richtung gewiesen: das diktatorische Zwischenspiel hatte die Funktion der Entlastung von Politik für die Zeit, in der sich das Bürgertum in und nach einer ökonomischen Übergangsstufe reorganisierte. Die Kriterien seiner neuen Stärke sind auch nur »politische Schulung und feste Parteibildung«; für das Proletariat werden sie gar nicht angegeben, ebensowenig wie Daten für seine angebliche Stärkung. Die These von der vollen Entwicklung der Bourgeoisieherrschaft und der notwendigen Form ihrer Staatsmacht erscheint nicht nur relativiert, sondern bei Aufrechterhaltung der Prämisse der Interessenbindung der Staatsmacht umgekehrt: die Verselbständigung der Exekutivgewalt im Frankreich nach 1871 war ein Übergangsstadium zu einem neuen Kompromiß zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse. Ökonomische Funktionen sind zu einem Hintergrund in Gestalt von Entwicklungsstufen, Krisen und Gewichtsverschiebungen innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft verblaßt; sie beziehen sich als variierende Größen auf jene politischen Vorgänge, ohne sie noch zu erklären.

Andererseits beobachtet Thalheimer in seiner Zeit Bestrebungen gerade in hochkapitalistischen Ländern, jenen Kompromiß nicht mehr innerhalb eines parlamentarischen Systems herzustellen und dieses durch den Dauerzustand einer selbständigen Exekutivgewalt abzulösen. Darin deutet sich eine Anknüpfung an Marx' Annahmen einer konstanten Verstärkung der Exekutivgewalt und ihrer Verselbständigung von offener politischer Herrschaft des Bürgertums bei fortbestehender Bindung an seine ökonomischen Interessen an, wenn auch ohne ihren Zusammenhang mit der These von der »Schließlichkeit« dieser Form der Staatsmacht. Wenn die Exekutivgewalt indes in einer Situation, die eine politische Ausschaltung der Arbeiterklasse, wie sie Bonapartismus und Faschismus versucht haben, nicht mehr zuläßt, die ehemalige Funktion des Parlaments als Austragungsort politischer Auseinandersetzungen und Kompromißherstellung übernehmen soll, so entstünde ein Dilemma: es ändern sich entweder die Beziehungen zwischen Exekutivgewalt und den politisch einander konfrontierten beiden großen Klassen oder auch zwischen diesen selber, oder auf staatsbürokratischer Ebene wiederholen sich die Widersprüche der parlamentarischen, ohne daß freilich noch deren klassische Lösung plausibel in Aussicht steht. Bis zur Diskussion der beiden für dieses Thema wesentlichen marxistischen Grundannahmen: des Basis-Überbau-Modells und des Klassenantagonismus stößt Thalheimer aber nicht vor.

Die wichtigsten Unterschiede zu Marx – im Verhältnis der politischen zu den übrigen Methoden und im Zusammenhang von Klassen- und Geschichtsbegriff – faßt Thalheimer so zusammen: »Formen der offenen Diktatur der Bourgeoisie sind also dem Wesen nach keine einmaligen Erscheinungen: sie sind an ein bestimmtes Gesamtverhältnis der Klassen gebunden und sie kehren periodisch wieder, sobald dies Verhältnis wiederkehrt – solange nicht der Zusammenbruch der oder jener Form dieser kapitalistischen Diktatur die Herrschaft der Arbeiterklasse dauernd macht, wodurch dieser Zyklus, wenigstens für das betreffende Land, abgeschlossen ist.« Eine anschließende, den Zusammenhang aber überschreitende Frage ist es, welche praktischen Möglichkeiten sich aus Thalheimers Überprüfung der marxistischen Voraussetzungen der Faschismus-Analyse für Strategie und Politik der Arbeiterbewegung in seiner Zeit anboten.³

Volker Kröning

III.

Thalheimer »sei zu sehr Soziologe, um Revolutionär sein zu können«, wirft *Leo Trotzki* diesem 1932 vor. Trotzki kritisiert damit den »Objektivismus« Thalheimers, für den der Faschismus lediglich eine Variable der ökonomischen Entwicklung sei: Nur eine Bewältigung der Krise könnte den Faschismus verhindern, andernfalls sei er unvermeidlich. In dieser Konstruktion sind die agierenden Klassen und Schichten als agierende völlig aus der Analyse ausgeklammert. Thalheimers Grundannahme ist, daß das Proletariat bereits geschlagen sei.

Trotzki findet diesen theoretischen Ansatz verkehrt. Man müsse einen Objektivitätsbegriff zugrundelegen, der konstitutiv die agierenden Klassen mit aufnehme. Erst aus deren Konstellationen sei auch der »theoretische« Stellenwert dessen zu beurteilen, was man als Faschismus bezeichne. Die Entwicklung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft enthalte drei Stufen: Aufstieg (Kampf gegen den Feudalismus), Blütezeit (parlamentarische Herrschaft) und Nieder-

³ Vgl. insgesamt (m. weiteren Nachweisen): R. Gripenburg u. K. H. Tjaden, Faschismus und Bonapartismus, in: *Das Argument* Nr. 41, 1966.

gang (Bürgerkrieg der Bourgeoisie gegen das Proletariat). Die bürgerliche Klasse war nie dazu in der Lage, ihre Interessen eigenständig durchzusetzen. Sie benutzte als »Agenten« kleinbürgerliche Volksmassen. Für die drei Stadien könnten diese als: jakobinisch, kleinbürgerlich/sozialdemokratisch und faschistisch bezeichnet werden. Es wird hier einsichtig, daß der Übergang von der parlamentarischen Demokratie zum Faschismus für die Organisationen der Arbeiterklasse existentielle Bedeutung erhält. Im Übergang wechselt nämlich die Bourgeoisie ihre »Agentur«: Sie verzichtet auf die »friedliche« sozialdemokratisch-kleinbürgerliche und bedient sich der »terroristisch« faschistischen. Der Faschismus aber als primär antiproletarische und antikommunistische Agentur der Bourgeoisie wird alle Arbeiterorganisationen zerschlagen.

Mit dieser Theorie steht Trotzki in schärfstem Widerspruch zur Stalinschen These vom Sozialfaschismus (Sozialdemokratie und Faschismus seien prinzipiell gleich). Die Phase des Überganges nimmt aber der Sozialdemokratie ihre affirmative Funktion für den bürgerlichen Staat, damit sei objektiv die Möglichkeit gegeben, daß die Arbeiterklasse sich zu einer Einheitsfront zusammenfinden könne, um den Kampf gegen den Faschismus und dessen kleinbürgerlichen Anhang aufzunehmen. Dazu gehört aber auch, daß sich der subjektive Faktor des Klassenkampfes – für Trotzki ist das die Führung des Proletariats – über den gemeinsamen Weg einigen muß. Die Krise der proletarischen Führung muß beendet werden.

Trotzki nennt im Unterschied zu Thalheimer die Übergangsperiode zum Faschismus, also die Präsidialkabinette, Bonapartismus. Der Faschismus selbst unterscheidet sich von diesem qualitativ; er zerschlägt die bisherigen Organisationen der Arbeiterschaft vollkommen.

Der Bonapartismus wird von Trotzki mit einer Pyramide verglichen, auf der sich eine Kugel befindet – die herrschende bonapartistische Bürokratie. Deren Herrschaft sei labil und wird sich nicht halten können. Ob beim Fall der Kugel das Proletariat oder die Faschisten vernichtet werden, kann in der gegebenen historischen Situation (1932) nicht objektivistisch »theoretisch« entschieden werden, sondern hängt von den Aktionen des Proletariats, insbesondere denen seiner Führung ab. Der Bonapartismus hat die Funktion, den Bürgerkrieg solange zu verhindern, bis die neue Agentur der Bourgeoisie, der Faschismus, in der Lage sein wird, das Proletariat zu vernichten. Daraus folgt für Trotzki, daß die Führung der KPD unverzüglich handeln muß, und zwar nicht durch Wahlbündnisse oder gemeinsame Plattformen mit den Sozialdemokraten, sondern in Aktionen in den Betrieben selbst, die dem Proletariat die Überlegenheit der kommunistischen Führung gegenüber der sozialdemokratischen beweisen können. Trotzki legt hier als Modell seine eigenen Erfahrungen aus der russischen Revolution zugrunde; er übersieht zwar nicht die fatale Entwicklung der Arbeiterparteien in der Weimarer Republik, glaubt aber an die Überwindung der »Führungskrise« in der KPD und die Verwerfung der Konzeption vom »Sozialfaschismus«.

Trotzkis Theorie war wohl richtig für ein unmittelbares Handlungsmodell. Die Falsifizierung seiner Theorie impliziert die Handlungsunfähigkeit der Arbeiterklasse dem Faschismus gegenüber. Aus einer postfaschistischen Perspektive heraus scheint Thalheimers »Objektivismus« gerechtfertigt zu sein: Die Arbeiterklasse hatte 1918/19 ihre Unfähigkeit bewiesen, selbst die Macht zu ergreifen; sie war damit geschlagen. Der Übergang zum Faschismus vollzog sich als eine Variable der ökonomischen Krise; in der Krise selbst war das Proletariat nicht mehr Akteur auf der politischen Bühne, sondern erlebte die Entwicklung zum Faschismus als Schicksal.

In bezug auf die historische Analogie zwischen Bonapartismus und Faschismus hat Trotzki wohl schärfer als Thalheimer den qualitativen Unterschied gesehen. Er sah ihn aber nur in bezug auf die Arbeiterklasse. Seine Theorie von den verschiedenen Agenturen der Bourgeoisie, die vielleicht für vofaschistische bürgerliche Gesellschaftsformationen stimmen mag, muß für den Faschismus selbst bezweifelt werden. Ursprünglich sollte er es zwar sein, aber einmal an der Macht, entwickelte der Faschismus Eigengesetzlichkeiten, die den bürgerlichen Rahmen selbst zu sprengen drohten. Obwohl der Faschismus die bürgerliche Eigentumsstruktur de jure und de facto nicht angriff, hat er doch gerade in Deutschland qualitativ neue Elemente von Herrschaft entwickelt, die nicht mehr eindeutig und ausschließlich als bürgerliche oder kapitalistische zu bezeichnen sind. Der Agenturcharakter des Faschismus ist zweifelhaft geworden.

Jakob Schissler

Literaturauswahl

Trotzki, L., Was nun? Schicksalsfragen des deutschen Proletariats, Berlin 1932.

Der einzige Weg, Berlin 1932. Soll der Faschismus wirklich siegen? Berlin 1932.

Deutscher, J., The Age of Permanent Revolution: A Trotzki Anthologie, 1964.

Versuch zur Systematisierung des Chaos

A Anomische Machtelite und Massenloyalität im NS-Staat

I.

Eine auf Klassenanalyse beschränkte Erklärung der Faschismusgenese ist nur begrenzt möglich. Noch schwieriger ist es, Stabilitätsbedingungen und Funktionsweise des NS-Herrschaftssystems ohne Bezug auf spezifisch soziologische und psychologische Kategorien und Theorien anzugeben oder zu erklären. Im folgenden soll versucht werden, in komprimiert – essayistischer Form, auf die Frage Antwort zu geben: Welche sozialstrukturellen, psychologischen und herrschaftstechnischen Bedingungen ermöglichten es, daß eine hochentwickelte kapitalistische Gesellschaft fast total zum Instrument eines politischen »Gangstersyndikats« werden konnte, das aus Gründen der reinen Machterhaltung diese Gesellschaft nicht nur beherrschte und zum völligen Zusammenbruch führte, sondern – aus den gleichen Gründen – einen Strukturwandel forcierte, der Deutschland den »Weg in die Modernität« (Dahrendorf) blutig ebnete.

Von strategischer Bedeutung für die nichtmarxistische Faschismusanalyse ist das Anomie-Konzept. Es soll hier in zweierlei Hinsicht verwendet werden: Zuerst zur Erklärung kollektiver Reaktionen auf rapiden sozioökonomischen Strukturwandel (Parsons), dann im Sinne Mertons zur Charakterisierung des Verhaltens der NS-Führungsclique. Merton entwirft eine Typologie von Anpassungsstrategien an anomische Situationen, von denen er eine als Innovation bezeichnet: Innovatoren akzeptieren keine gesellschaftlichen Normen und positiv sanktionierte Mittel, um bestimmte Werte zu realisieren, bestimmte Ziele zu erreichen. Mit diesem Konzept erklärt Merton z. B. die Entstehung der großen amerikanischen Gangstersyndikate. Wanda v. Bayer-Katte wendet es zur Charakterisierung der NS-Führungsgruppe an.*

Gesellschaftliche Anomie ist nach Parsons das Resultat des zunehmenden Verfalls traditioneller Sozialstrukturen. Rapidität und Krisenhaftigkeit des sozioökonomischen Strukturwandels forcieren Desintegrationstendenzen, die auf individualpsychologischer Ebene zu Angst und Unsicherheit durch die abnehmende Stabilität der Verhaltenserwartungen und Wertmuster führen. Diese durch die kapitalistische Entwicklung produzierten sozialstrukturellen Spannungen führen zu einer Kumulation ambivalenter Einstellungen und zwanghafter Verhaltens-tendenzen, die sich an alternativen Situationsdefinitionen auskristallisieren: Es bilden sich progressive und fundamentalistische Orientierungen in schichten-spezifischer Verteilung heraus, die zum ökonomisch bedingten und sozialpsychologisch vermittelten Substrat der politischen Ideologie antagonistischer Gruppen werden, die sich zunehmend politisch organisieren. Welche Gruppe siegt, entscheidet die primär durch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit bestimmte Machtstruktur des sozialen Systems. Zur Koalition mit den faschistischen Organisationen tendieren vor allem die militärischen und vorindustriell orientierten Machtgruppen. Die Haltung der Kapitalisten, die letztlich entscheidend ist, ist ambivalent: Sie sind nicht durch die koalitionspezifische fundamentalistische Orientierung charakterisiert, der regressive Antikapitalismus der Faschisten verstößt gegen ihre eigenen Interessen. Erst als sie die Irrelevanz der NS Ideologie und des »linken« Flügels der Nazis erkennen, sind sie bereit, sie zur Bereinigung ihres Legitimationsdefizits und zur Offensive gegen die Arbeiterklasse zu instrumentalisieren.

Die ökonomisch und sozialstrukturell bedingte Angst und Orientierungslosigkeit breiter Schichten korrespondiert mit der Konzeptionslosigkeit der Weimarer Führungsgruppen, die keinen Ausweg aus der Kumulation interner und externer Probleme zeigen können. Dies und die durch den ökonomischen Krisenzustand faschisierten Mittelschichten bieten dem »politischen Gangstertum« (Bayer-Katte) eine Chance, ihren »normlosen Willen zur Macht« durchzusetzen: Die NS-Clique und ihre Machtpolitik läßt sich beschreiben nach Mertons Modell der kriminellen Innovation, d. h. einer möglichen Anpassungsstrategie an anomische Situationen, bei der zur Erreichung eines Ziels – hier politische Macht – alle Normen ihre verbindliche Handlungsrelevanz verlieren. Die charismatischen Qualitäten ihres Führers und die irrationale programmatische Reduktion der

* s. Wanda v. Bayer-Katte, Das Verlockende im NS-Führerprinzip, in: Autoritarismus und Nationalismus – ein deutsches Problem, Politische Psychologie Bd. 2, Frankfurt 1963, S. 39: »Um die psychologische Seite dieser permanenten Destruktion – deren Spuren überall zu verfolgen sind, obgleich sie selbstverständlich nicht offen eingestanden wird – näher in einer festen Form zu fassen, bietet sich der Ausdruck »Anomie« an. Er ist dem Begriff der »Gesetzlosigkeit« teilweise verwandt. Er meint das Fehlen jeder positiven Beziehung zu den Verhaltensmustern unserer Kulturwelt auf jedwedem Gebiet. »Normengleichgültigkeit« ist in etwa eine Sinnübertragung, aber sie trifft nicht ganz. Man könnte auch sagen: »Moralische Lethargie.«

bedrängenden Problemkomplexität zeigen den Mittelschichten den »Ausweg«: Verhinderung der proletarischen Revolution und Regression aus den Zwängen des Kapitalismus, der den eigenen sozioökonomischen Status zunehmend bedroht.

Aufstieg, Blüte und Absturz der starren, abgedichteten NS Elite sind gekennzeichnet durch ein instrumentelles Verhältnis zu den politischen Institutionen, zu der propagierten Ideologie, zu den Koalitionspartnern und sie tragenden Schichten, zu den substantiellen politischen Problemlösungen. Nur ein Kriterium kann die anomische Machtelite ernst nehmen: Welche Strategien und Taktiken sichern die Erhaltung politischer Macht? Diese machiavellistische Perspektivenlosigkeit muß auf die Totaldestruktion hinauslaufen.

Erreicht wurde die Macht über die taktische Ausnützung der Legalität, die Radikalisierung der Mittelschichten und die Koalition mit den Konservativen und Kapitalisten. Stabilisiert wurde sie durch schichtspezifische Strategien der Loyalitätssicherung, durch damit erforderte Modernisierungen und eine Herrschaftstechnik, die zum Zusammenbruch führen mußte.

II.

Das zentrale Problem des Kapitalismus löste die NS-Führung schnell und terroristisch: Die Zerschlagung der Arbeiterorganisationen führte zur gewaltsamen Stilllegung des Klassenkonflikts. Diese Leistung wurde von Kapitalisten, Konservativen und Mittelschichten erwartet. Sie war die entscheidende Koalitionsbedingung. Langfristig kalkuliert war die Strategie der Sicherung der Loyalität der Arbeiter, d. h. der Versuch, unterschichtenspezifische Widerstandspotentiale unter einem systemgefährdenden Schwellenwert zu halten. Dies wurde über Vollbeschäftigung und die Garantie eines relativ hohen Lebensstandards bis in den Krieg hinein erreicht. Wie genau die NS Führung das plebitäre Element in ihrem Herrschaftssystem kalkulierte, zeigt die Politik in Bezug auf Höchstlöhne und die Einschränkung der Freiheit des Arbeitsplatzwechsels. Obwohl beide Maßnahmen seit 1936 von der angespannten Arbeitsmarktlage gefordert wurden, die schon negative Auswirkungen auf die Rüstungsproduktion zeigte, wurden die entsprechenden Entscheidungen bis 1938 herausgezögert. Jetzt wurden diese Maßnahmen unumgänglich und konnten zugleich propagandistisch abgesichert werden. Deutlich wird hier das Primat der Politik vor technokratischen Erfordernissen. Von zentraler Bedeutung in diesem Zusammenhang war die DAF, die als kalkulierbare »Interessenvertretung« der Arbeiter von der politischen Führung gegen die Wirtschaft und die Erfordernisse des Rüstungsprogramms gestützt wurde, um über hohe Löhne, bezahlte Feiertage usw. die Zustimmung oder Tolerierung der Arbeiter für das System zu erkaufen, nachdem Versuche mit KdF, Propaganda und betrieblichen Sozialeinrichtungen gescheitert waren. Auf betrieblicher Ebene versuchte der NS die Arbeiter durch Einführung differenzierter Lohngruppen zu entsolidarisieren und zu hierarchisieren. Hiermit wurde die Entstehung eines Angestelltenbewußtseins gefördert und die Integration der Arbeiter in die »Betriebsgemeinschaft« subjektiv tendenziell möglich. Vorbedingung der legitimationsrelevanten Vollbeschäftigung war die Überwindung der Wirtschaftskrise und die Entscheidung für eine Wachstumspolitik. Beides wurde erreicht über eine entschlossene Durchsetzung einer modernen wirtschaftspolitischen Konzeption: Schutzzölle für die Landwirtschaft, Schaffung eines Binnenmarktes für verlorengegangene Exporte (Autobahnbau) und Ausbau der Rüstungsindustrie. Hier zeigte sich eine Variante des deficit spending in

überzogener Form. Diese Inflationspolitik mußte später durch aggressive Eroberungspolitik kompensiert werden.

Die Wirtschaftspolitik und die Zerschlagung der Gewerkschaften waren die mit dem Kapital Interessenidentität herstellenden Faktoren. Die Entmachtung der Kapitalisten nach 1936 führte zu einem Primat des Politischen gegenüber der Wirtschaft: Zunehmende Fraktionierung des industriellen Herrschaftsblocks, Planungstendenzen und qualitative und quantitative Bestimmung der Investitionsentscheidungen sind Indikatoren. Explizit gemacht werden muß hier, daß die technokratischen Tendenzen im Faschismus, die zu spezifischen Modernisierungen führten, nicht Ziel ihrer Politik waren. Sie waren Nebenfolgen der Reaktionen anomischer Machttechniker auf Systemprobleme, die ihre Herrschaft hätten gefährden können.

Den Mittelschichten gegenüber war eine gezielte Konsensustechnik überflüssig: Sie hatten ihn aus Furcht vor der Revolution und dem Kapitalismus an die Macht gebracht. Die ökonomischen Interessen des klassischen Mittelstandes wurden von seinem politischen Repräsentanten sofort verraten. Die Zwangskartellierung führte beschleunigt zur Zentralisation des Kapitals, liquidierte die ökonomische Macht des Mittelstandes, die er mit Hilfe der NS gerade gegen die Tendenzen der kapitalistischen Entwicklung erhalten wollte. Kompensiert wurde dieser ökonomische Betrug mit der Erhebung des Antisemitismus zur Staatsideologie: In ihm fand der regressive Antikapitalismus seine irrationale Konkretion. Auf die Juden projizierten die Mittelschichten, was der Kapitalismus ihnen angetan hatte.

Der NS-Staat wurde zur konkreten Utopie des ebenso von Konkurrenzängsten gepeinigten neuen Mittelstandes. Statt ökonomischer Unabhängigkeit wurden Karrieren in den neuen politischen und halbpolitischen Bürokratien und Organisationen geboten. Aufstiegsrelevant waren dabei primär ideologische Qualifizierungen, die im NS-Staat den Mittelschichten nicht schwer fiel. Die Aufrechterhaltung dieses Selektionsmechanismus hätte langfristig zu einer Entdifferenzierung geführt. Eine derartige »Elitenbildung« war ein Vorschuß auf den Untergang, um die Mittelschichten bei der Stange zu halten. Dem entsprach das Konzept der hierarchisierten Volksgemeinschaft: in ihr wurden die ersehnten Statusgratifikationen gewährt als auch als Statusängste über die Ideologie des »Volksgenossen« leichter kompensierbar gemacht.

Der »Volksgenosse« war die »Gallionsfigur« der nationalsozialistischen Revolution (Dahrendorf). Von diesem Konzept her läßt sich aufschlüsseln, was totale Politisierung aller Lebensbereiche im NS Staat für die Destruktion traditioneller Strukturen hieß: für Familie, Schule, Kirche usw. Brutal beseitigte der NS die Verwerfungen in der deutschen Sozialstruktur, die ihn – als Ergebnis einer Modernisierung von oben ohne bürgerliche Revolution – erst produzierten. Mit der Gruppe, die für das autoritär-militaristische Wertesystem und die Verhinderung eines »liberalen« Kapitalismus im Deutschland entscheidende Verantwortung trug, rechneten die NS zuletzt ab: Die Wende der konservativen Anti-Totalitären gegen den NS Staat führten zu deren Vernichtung. Sie gingen an ihrem eigenen Wertesystem zugrunde.

B Herrschaftstechnik und Lernpathologie

»Wenn das der Führer wüßte«, sagt der Überlieferung aus dem Dritten Reich nach der Mann auf der Straße bisweilen und zwar wohl besonders dann, wenn er in seinem Erfahrungshorizont – etwa in der Kommune – durch Intrigen zwi-

schen Ortsgruppenleiter und dem Bürgermeister das gefährdet sieht, was er für sein gutes Recht hält, oder wenn Schmarotzertum und Sittenlosigkeit der Goldfasane (er hat da so ein Gerücht gehört) ihm das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen scheinen. »Was für ein Dilettant«, mögen – so wiederum die Überlieferung – ein gerade über Rückzugsproblemen brütender Generalstäbler oder ein Industrieller, Wehrwirtschaftsführer und Fachmann für die Standardisierung der Panzerproduktion, angesichts einer Entscheidung des Führers resignierend bemerken. Sie machen Adolf Hitler den Vorwurf, daß er trotz umfassender Informationen, die er seiner Stellung gemäß ihrer Meinung nach eigentlich haben mußte, dilettantisch entscheidet, – und das in ihren Fachgebieten.

Diese Expertenklagen erfahren ihre Entsprechung und Bestätigung durch ein Diktum des Führers zum Beginn des Endspruchs der Aufrüstung, wonach es Willenssache ist, die deutsche Wirtschaft kriegstüchtig zu machen.

Im Dritten Reich gibt es keine öffentlich zugänglichen Informationen über Stimmungen, Bewußtsein und Bedürfnisse der Bevölkerung wie Umfragen, freie Presse oder Wahlen mit hinlänglich differenzierter Aussagekraft. Auch ein halbwegs autonomes Verhandlungssystem zur Regelung des Konfliktes zwischen Kapital und Arbeit, Meldeinstrument für die Legitimation des politischen Systems gefährdende soziale Konflikte, ist abgeschafft. So mag mit informierter Phantasie unternommen werden, Äußerungen des Volksmunds mit einem der Komplexität des Nationalsozialismus angemessenen Konzept nach ihrer Treffsicherheit zu befragen und schließlich Hypothesen zu entwickeln, die falsch sein können.

Doch gespielte Naivität wäre, dem Volksmund die erkenntnisleitenden Fragen entnehmen zu wollen. Seine Äußerungen mögen typisch sein, sind aber doch willkürlich ausgewählt und können allenfalls Material zu der Frage nach der Informiertheit und der Informationsverarbeitungsfähigkeit des Führers sein. Dahinter steht das Problem, wer im Nationalsozialismus letztlich verbindlich entscheidet. Das wiederum läßt sich vor dem Hintergrund von Thesen diskutieren, die Dimitroffs Konzeption vom Auftraggeber »Kapital« kritisieren und eine zunehmende Emanzipation des politischen Zentrums von Kapitalinteressen im Dritten Reich annehmen. Diese Annahme könnte weiter untersucht werden.

Zunächst sollen reale Abläufe im politischen System, nämlich Informationsflüsse, im Rahmen der sozialkybernetischen Ausformung der Systemtheorie interpretiert werden.

Neben der Aufgabe, Legitimation zu beschaffen, ist es die wichtigste Leistung des politischen Systems, verbindliche Entscheidungen zu produzieren. Das Ensemble spezieller Methoden, Regeln, Organisationen und Verhaltensweisen, in denen sich diese Leistung materialisiert, läßt sich als Untersystem beschreiben, das – historisch variabel – mehr oder weniger ausdifferenziert ist. Innerhalb dieses Untersystems wären wiederum verschiedene Funktionen zu isolieren, denn Politik, als verbindliche Entscheidung, konkretisiert sich etwa in den Umweltsbeziehungen des Gesamtsystems: in der Außenpolitik. Politik konkretisiert sich auch in anderen Funktionen, an den Grenzen des politischen Systems zu korrespondierenden Systemen: etwa als Verwaltung, Garantie des Landfriedens, Sanktionierung oder Regulierung ökonomischer Verkehrsformen . . .

Nationalsozialistische Herrschaft bedeutet die Befreiung der Verwaltung und anderer Transmissionsriemen verbindlicher Entscheidungen, d. h. politischer Macht, von Kontrollen durch Parlament, Justiz und ungesteuerte, veröffentlichte Meinung, bedeutet die Führung durch eine eindeutig beschreibbare Zentrale mit Spezialaufträgen nach dem Muster der preußisch-militärischen Auftragstaktik. Das heißt zunächst Kompetenzerweiterung. Die Gestapo darf tun, wovon man-

die Polizisten noch immer nur träumen. Doch die Funktionsträger im politischen System sind unfähig, die Delegation letztlich verbindlicher Entscheidungsgewalt zu erzwingen, denn jede Funktion ist durch mehrere Strukturen besetzt; das Gewicht der Unentbehrlichkeit schwindet. Jene Strukturen entpuppen sich als kalkuliert einsetzbare Organisationen ohne langfristige Kompetenzregelung, d. h. mit nur kurzfristigen ad-hoc-Aufträgen bedacht. Das Gleichgewicht mit dem konkurrierenden Verband wird prekär gehalten. Bestandserhaltung rangiert vor der Erreichung von selbstgesteckten Zielen, Statuskonkurrenz vor Leistungskonkurrenz. Leistungsorientierung ist zur Erreichung eines höheren Status nur *ein* Mittel unter anderen zunehmend wichtiger werdenden, die von der direkten, subversiven Bekämpfung der gegnerischen Organisation – etwa durch Sabotage – bis zur von vielen heißersehten, fürs politische Petzen nutzbaren Pinkelpause beim Führer reichen. Empirische Analysen könnten zeigen, wie sowohl der formal gesicherte Informationsfluß zwischen den konkurrierenden Organisationen als auch ihre Intrigen letztlich über die Zentrale laufen. Die Zentrale, das ist der Führer und vielleicht noch seine nächsten Zuträger – in den letzten Kriegsjahren Reichskanzleichef Lammers und Reichsleiter Bormann –, erhält eine Vielzahl von Informationen, denn die politischen Funktionen sind überbesetzt. Diese Informationen sind nicht nur Meldungen über Erfolge des jeweiligen Organisationshandelns, sondern auch durch Statuskämpfe gefärbte Zweckpropaganda (Görings »Prahlsucht«). Das Mischungsverhältnis ist für die Zentrale nur schwer bestimmbar. Es entwickelt sich ein Spürsinn für Intrigen und deren Konsequenzen für die eigene Herrschaftsposition – vergleichbar der absurden Spezialisierung eines Zahlenkünstlers auf dem Jahrmarkt. Nur hier bleibt Lernfähigkeit. Lernen als Rückkopplung der Wirkungen in der Systemumwelt bei der Verfolgung langfristiger Ziele fällt aus. Strategien für die Erreichung solcher Ziele verschwinden, der Zeithorizont verkürzt sich.

Doch Sachprobleme stehen weiterhin zur Entscheidung. Die Zentrale muß, da sie wegen deren Verkettung mit Herrschaftsfragen keine nicht prinzipiell rücknehmbare Befugnisse duldet, einen ständigen Strom an Informationen hoher Priorität, Anweisungen, aussenden. Die Maßstäbe für diese Anweisungen werden dem »Willen« (K. Deutsch)* der entscheidenden Individuen entnommen, d. h. sie lassen sich aus deren biographischen Daten und psychosomatischer Konstitution herleiten. Dünkirchen ist zureichend nicht ohne Hitlers Flandernerfahrung zu erklären.

Beispiele:

Auf dem Felde der Außenpolitik des Dritten Reiches konkurrieren zeitweilig mindestens 3 Organisationen: das Außenministerium unter Ribbentrop, das Amt Rosenberg der Partei, die SS mit von Himmler und Heydrich gesteuerten Einsätzen des SD.

Die staatliche Verwaltung sieht sich bis hinab zu den Gemeinden der Parteibürokratie konfrontiert.

Die »regulären« Streitkräfte haben nur wenige Jahre das Waffenmonopol oberhalb der Ebene bloßer Polizei- und Sicherungskräfte. Bis 1934 muß die Wehrmacht mit der Bürgerkriegsarmee SA koexistieren. Deren Zerschlagung macht sie kurzfristig so loyal, daß Eingriffe der Zentrale widerspruchslos hingenommen werden. Als die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht samt der Übernahme unterer Ränge aus dem Offizierskorps der zerschlagenen SA sich als innenpolitisch mattsetzende Beschäftigungstherapie auswirkt, zerschlägt die Zentrale in

* Deutsch bezeichnet mit »Willen« die Priorität interner vor externen Daten.

der fabrizierten Generalskrise die Wehrmachtsführung. 1938 wird das OKW gegründet. Oberkommando und Wehrmachtsteile können formell nur über den Führer, den Oberbefehlshaber, kommunizieren. Ihre Kompetenzen überschneiden sich. Ende 1941 macht Hitler sich auch noch zum OB des Heeres. J. v. Kempster erklärt das technische Scheitern des 20. Juli mit dieser Organisationsstruktur. Die Verschwörer können mit potentiellen Verbündeten nur über den in Verbindung tretenden, den sie auslöschen wollen. – Doch die organisationsinternen Kontrollen werden bereits 1938 durch externe ergänzt. Die »Verfügungstruppe« (VT) Himmlers, die spätere Waffen-SS, ist über den elitären Kern einer »privaten« Bürgerkriegstruppe hinausgewachsen und erhält offizielle Anerkennung als ein rasch sich zur Gegenarmee entwickelnder Verband.

Wenn solcherart instrumentalisierte Statuskonkurrenzen in einer Flut hochstaplerischer oder falscher Informationen nach oben resultieren, sind spezialisierte Meldeorgane um so nötiger. Im Dritten Reich erhalten die Terrororgane des politischen Systems diese Funktion. Dabei bekommen unmittelbar herrschaftsrelevante Meldungen Priorität. Andere können ohnehin kaum verarbeitet werden. Nachrichtendienst über die Loyalität von Schlüsselgruppen oder der Massen wird so dem Untersystem »Produktion verbindlicher Entscheidungen« integriert, zumal ein ausdifferenziertes Untersystem »Legitimationsbeschaffung« im Nationalsozialismus nicht erkennbar ist. Virtueller besteht Identität von Entscheidungsproduktion und politischem System. Organisatorisch ist die Loyalitätskontrolle vor allem dem SD-Inland und der Gestapo, einem genuinen SS-Organ und einem staatlichen, anvertraut. Deren Konkurrenzen werden durch die Personalunion Himmlers als Reichsführer-SS und oberster Polizeichef jeweils nur kurzfristig stillgestellt. Himmler wiederum ist ein Konkurrent unter anderen um die Gunst des Führers. Meldungen über die Intrigen anderer werden so selbst zu Intrigen.

Nur ein einziger, dem SD exklusiv delegierter nachrichtendienstlicher Auftrag scheint einigen Realitätsertrag zu bringen. Die »Meldungen aus dem Reich« verzeichnen Stimmungen, Gerüchte und in der Bevölkerung kursierende politische Witze. Sie werden in der Zentrale und der höheren Parteiführung nur so lange zur Kenntnis genommen, als die Lage günstig ist. Später, im Krieg, verweigert man den Empfang, denn die Willensentscheidung ist längst zum Strukturprinzip geworden. Umweltdaten sind zu ignorierende Störfaktoren.

Hypothese: Im politischen System des Dritten Reiches werden autonome, sich selbst regelnde Bereiche zerstört, wird durch gesteuerte organisatorische Komplizierung funktionale Differenzierung zurückgenommen, damit durch die Zentrale eine Last an Entscheidungen akkumuliert, die wegen der archaischen Struktur der Kleingruppe Hitler-Lammers-Bormann zur Überlast (decision overload) wird und zur Lernpathologie führt. Innerorganisatorisch garantiert das Führerprinzip den Entscheidungsregreß nach oben.

Diese Teilskizze des politischen Systems zeigt statische und dynamische Züge – wohl durch die Darstellungsweise bedingt. Das verweist auf ein Problem: Sicherlich geht es um die Analyse historischer Abläufe, denn Lernpathologien haben sich *entwickelt*. Ein – freilich hier nur angedeutetes – sozialkybernetisches Modell, das empirisch konkretisierbar sein soll, läßt sich aber nicht einfach fortzuschreiben, die Zahl der zu kontrollierenden Variablen wäre zu groß. Was sich leisten ließe, ist eine prinzipiell beliebige Zahl von an strategischen (Zeit-)punkten plazierten Momentaufnahmen der politischen Kommunikationsbeziehungen.

Dies gilt auch für eine Analyse der Interaktion des politischen Systems mit dem

System »Wirtschaft«. Hier kann wiederum nur grob skizziert werden. Leitfaden ist die Frage nach der Entscheidungslast, die das politische System gegenüber dem der Wirtschaft zu tragen hat oder sich als Folge von Eingriffen zusätzlich schafft.

Im Bereich der Wirtschaft sind zwei Untersysteme erkennbar: Lohnregelung und Produktionsregelung.

Im Dritten Reich gibt es kein Tarifvertragssystem, ein struktureller Konflikt wird negiert. Treuhänder der Arbeit, eine politische Behörde, verordnen zentral beschlossene Tarife und kontrollieren deren Einhaltung, was sich zunächst auf gestoppte Mindestlöhne bezieht. Das hat zwei Folgen: 1. Modernisierung, – durch Tarifordnungen für Großregionen wird die Lohnregelung einheitlicher und übersichtlicher. 2. Diese erhöhte Kalkulierbarkeit auf der Makroebene wird in der Zeit der überhitzten Rüstungskonjunktur durch starke Lohndrift ausgehöhlt. Selbst die staatlich verhängten Höchstlöhne (1938) können die Zahlung von versteckten Leistungsprämien nicht stoppen. Ohne ein komplementäres System des »local bargaining« bleiben staatliche Lohnvorschriften Entscheidungen ohne hinreichende Informationen und verfehlen die betriebliche Vielfalt.

Dieses »Verfehlen« erhöht die Loyalität der Arbeiterelite. Die DAF spricht das aus – damit der an Rüstungsinvestitionen interessierten Wehrmachtsführung entgegnetend –, der Führer spürt es. Sein Verhalten stützt diese Vermutung. Die Wehrmacht setzt sich nicht durch. Zudem läßt er bis Herbst 1944 die Konsumgüterproduktion nur gering drosseln und verschont die deutsche Bevölkerung aller Rüstungsrationalität zuwider vor totalem Arbeitseinsatz.

Die rechtmäßigen Kontrolleure der Produktionsmittel, Kapitalisten und Manager, verlieren im Dritten Reich sukzessive die Fähigkeit, ihre Klasseninteressen zu artikulieren. Die Zerschlagung der Gewerkschaften schwächt ihre Solidarität, nämlich den Zwang zur Organisation gegen einen Gegner. Ihr aus der Wirtschaftskrise herrührendes Legitimationsdefizit und ihre Konzeptionslosigkeit läßt sie dem Staat die Rüstungspolitik anvertrauen, ohne Einflußgarantien zu erhalten. 1936 verliert die Montanindustrie ihren Einfluß auf das Reichswirtschaftsministerium. Die Zentrale nutzt eine entlang technologischer Linien verlaufende Spaltung im Industrieblock. Die neue Industrie (Chemie-Ersatzstoffproduktion, Leichtmetallverarbeitung, Elektrotechnik) ist expansiver, kurzfristig kalkulierender, risikofreudiger als die alte von Rhein und Ruhr. Sie hängt sich an den Wagen des Führers und seiner kriegsträchtigen Autarkie»strategie«. Auf Institutionalisierung ihres Einflusses, d. h. auf Umweltstrukturierung, muß sie verzichten und verhält sich damit anders als herkömmliche, überlebensorientierte Oligopole. Die fortschreitende Verknappung von Arbeitskräften nach 1936 läßt die Solidarität der Kapitalisten weiter regredieren. Auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren – bis zur staatlich verhängten Bindung an den Arbeitsplatz – ungezügelt Betriebsegoismen.

Diese Zersplitterung ist Voraussetzung staatlicher Eingriffe. Haben die Zwangskartelle, eine partielle Selbstverwaltung der Großindustrie, anfangs noch wichtige Funktionen – etwa bei der Verteilung knapper Aufträge – so werden sie später in Defensivpositionen gedrängt. Der Staat begrenzt Aktienprofite, schöpft Profite ab über Anleihepolitik oder etwa die Bezahlung seiner Aufträge mit Steuergutscheinen. Virtuell soll der Unternehmer nur noch über seinen Unternehmerlohn frei verfügen. Der Überschuß wird durch Investitionsverbote, später auch durch Investitionsbefehle und durch Preismanipulationen gelenkt*. Der

* Preise sollen Produktionsprioritäten durchsetzen helfen und zugleich – obwohl nicht auf dem Markt gebildet – Produktivitätssteigerungen stimulieren, indem sie die Kosten eines überdurch-

Unternehmer wird Zurechnungsstelle für die Kapitalabschöpfung. Technisch ließe sich das Problem auch über die Löhne (Investivlohn) lösen, doch auch die Unternehmer muß die Zentrale mit einer gruppenspezifischen Legitimationsstrategie ansprechen. Sie sind ein eingespielter Expertenstab für die zweckrationale Verwendung von Ressourcen in den Betrieben. – Im Bereich der Rüstungsproduktion gelten die Prinzipien der Kommandowirtschaft, die Teilstreitkräfte geben direkt – und meist miserabel informiert über die Kapazitäten – Produktionsbefehle. Zu Beginn des Krieges ist die deutsche Rüstung höchst ineffizient. Erst als das Ende der Blitzfeldzüge künftige Materialschlachten signalisiert und mit dem Gesamtsystem auch die Herrschaft des Führers bedroht wird, zeigt sich die Zentrale begrenzt und befristet lernfähig. Reminiszenzen des Führers aus dem 1. Weltkrieg mögen dabei eine Rolle spielen. Das *Ministerium Speer* weitet seine Kompetenzen gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium, den Teilstreitkräften, dem Vierjahresplan aus und behauptet sich in Konkurrenzen mit dem SS-Wirtschaftsimperium. Die Rüstungsplanung wird vereinheitlicht und zentralisiert und dazu komplementär eine branchennahe Selbstverwaltung zur optimalen Kapazitätsausnutzung geschaffen. Schon vorher wird durch staatlichen Eingriff das betriebliche Rechnungswesen rationalisiert, der Patentschutz aufgehoben, nun werden Manager in neuen Kooperationsformen geschult. Das Ministerium Speer erhöht seine Informationsverarbeitungsfähigkeit durch Einsetzung problemorientierter Teams und sanktioniert die Meldepflicht der Unternehmer über ihre Kapazitäten mit der Todesstrafe. Die Rüstungsproduktion steigt steil an. Trotz seines Improvisationscharakters, entstanden durch vom Führer geduldete, offensive Kompetenzausweitung, trotz der Verwendung allzu multifunktionaler Teams als »trouble shooters«, ist Speers Bereich wegen seiner Stabilisierung partieller Autonomie doch eine Insel der Zweckrationalität im kalkulierten politischen Chaos des Dritten Reiches. Dieser Bereich bleibt ständig bedroht. Mit blinden Eingriffen behindert der Führer z. B. Standardisierungsbemühungen in der Panzerproduktion. Während die interbetriebliche Kooperation ein hohes Niveau erreicht, entsprechen die Produktionsziele kaum Kriterien der Zweckrationalität: Die Typenvielfalt bleibt gegen die Meinung wohl aller Wehrwirtschaftsführer Regel – ein Indikator für Naturwüchsigkeit. Speer selbst ist von Ende 1943 an mit der Ablösung bedroht. Den rüstungsrelevanten Arbeitseinsatz darf er nie kontrollieren, der steht der SS und vor allem den Gauleitern zu, die ihn auf diesem Gebiet und beim kriegsbedingten Rücktransport ausgelagerter Produktionsanlagen ins Reich sabotieren.

Fazit: Das politische System greift in den Bereich der Wirtschaft ein, läßt dort Autonomie nur strukturell und zeitlich eng begrenzt unter externem Druck zu, erhöht so seine Entscheidungslast, der es nicht gewachsen ist. Dadurch entdifferenziert sich das Gesamtsystem. Inadäquate Eingriffe zerstören das spezifische Kommunikationssystem der Wirtschaft, denn Systemgrenzen, zu deren Stabilisierung etwa – im Dritten Reich suspendierte – Grundrechte beitragen können (Luhmann), werden nicht respektiert.

Entdifferenzierung aber führt – wegen der sich verringernden Fähigkeit, Umweltskomplexität zu reduzieren – zum Systemkollaps.

schnittlich produktiven Betriebs enthalten. Dabei stellt sich die Frage nach Produktivitätsmaßstäben. Erforderlich wären Teilmärkte – oder deren funktionales Äquivalent –, um die Kostenbestandteile fixieren zu können.

Vor diesem Problem stehen auch alle heutigen sozialistischen Wirtschaftssysteme.

Im 3. Reich emanzipiert sich das politische Zentrum von Interaktionsbeziehungen mit den übrigen Subsystemen. Es atomisiert und desintegriert sie, »politisiert die Gesellschaft«, d. h. macht gesellschaftliche Differenzierung rückgängig.

Das bedeutet fürs Recht: Recht als Garant partieller Autonomie muß zerstört werden. Das geschieht auch über die Suspendierung von Grundrechten, den Leitsätzen für die Beziehungen zwischen Staat, Individuen und gesellschaftlichen Strukturen. N. Luhmann zeigt, wie die Sicherung von Würde und Freiheit der Person die »Individualisierung der Selbstdarstellung« stabilisiert, wie die Kommunikationsfreiheit Interaktionen von Subsystemen und damit die Disponibilität sozialer Kontakte, eine unerläßliche Voraussetzung neuer Differenzierung, garantiert. Auch funktionale Erfordernisse für Einzelpersonen und darauf hin organisierte Aktivitäten sind prinzipiell als Subsysteme konzipierbar. Spezielle Kommunikationsstrukturen, etwa jene im Subsystem »Bedarfsdeckung« (Wirtschaft), die wesentlich intakten monetären Verkehr meint, lassen sich durch Institute wie Vertragsfreiheit und Freiheit der Berufswahl besser ausgrenzen. (Luhmann unterstellt hier zudem undiskutiert die Eigentumsgarantie als notwendig. Außerdem fehlt in seiner Betrachtung – wie J. Münstermann gezeigt hat – eine von seinem Ansatz prinzipiell zu leistende Bestimmung der Funktion der Koalitionsfreiheit. Eine Andeutung hierzu enthält das vorhergehende Kapitel.) – Das Wahlrecht befestigt die Ausdifferenzierung des politischen Subsystems. – Die Maxime der Gleichheit vor dem Gesetz schließlich läßt dem Entscheidungssystem die Beweislast für die Strukturadäquanz seiner steuernden Eingriffe in andere Subsysteme auf und schützt so vor Regression der Differenzierung.

Soweit Recht zur Disposition von Richtern steht, muß es instrumentalisiert werden. Bis 1933 liegt die judizielle Autonomie und Verlässlichkeit nicht einfach in der Geltung von Gesetzen, sondern in der Existenz eines relativ konsistenten Systems von Entscheidungsprämissen in den Köpfen der Juristen. An seine Stelle tritt der Verweis auf die »Natur der Sache«, die konkrete Ordnung gegliederter Gemeinschaften, d. h. auf unmittelbare Lebensregeln, die angesichts komplizierter Problemlagen von geringem praeskriptivem Wert sind. Diese Vagheit der Regeln setzt in hohem Maße Devisen frei, die durch das politische Zentrum kontrolliert werden müssen.

Ein breiter Fächer von Maßnahmen soll die richterliche Handhabung der Leerformeln vor privaten Eingebungen schützen: Personalpolitik, Schulung, organisatorische Reform (Zerstörung der Selbstverwaltung der Gerichte), offizielle Neudefinition der Juristenrolle, Fachzeitschriften mit autoritativem Anspruch, antibürgerliche und terroristisch-technokratische Kritik durch das »Schwarze Korps«, die Gazette des rüden SS-Intellektuellen, Direktiven von Partei, Verwaltung und letztlich dem Führer etc. Zeitweilig sind sogar Statusaufbesserung samt drastischer Dezimierung des Richterkorps geplant.

Die Justiz hat die Befugnis, verbindliche Entscheidungen zu treffen, verloren. Führerbefehle schlagen durch.

So können im wesentlichen die Gesetze der »Systemzeit« beibehalten werden. Das hat kalkulierte Nebenfolgen: 1. Die Sicherung der Loyalität des Rechtsstabs, 2. das Volk glaubt – zumindest ein paar Jahre – weiterhin an den Rechtsstaat. Nur wenige, an strategischen Stellen ansetzende Neukodifikationen reichen hin – im Verein mit der angedeuteten Gleichschaltungspolitik – die Justiz im System der Entscheidungsfindung zu neutralisieren.

Die Kontrolle der Justiz geschieht unter flankierenden Maßnahmen. Die »Departementalisierung« der Justiz, die Etablierung von Sondergerichten in den konkurrierenden Apparaten, entzieht den ordentlichen Gerichten Entscheidungen, – selbstverständlich ohne klare Kompetenzregelung. Bei Konflikten zwischen den Apparaten entscheidet der Führer: Auch auf diesem Weg steigt die Entscheidungslast der Zentrale. So haben die Gerichte der Apparate nur die Funktion der Disziplinierung der jeweiligen Mitglieder.

Die Großindustrie fällt ohnehin nicht unter Jurisdiktion, sondern unter in partielle Selbstverwaltung und interne Schlichtungsregelungen eingreifendes staatliches Management.

Hypothese: Recht ist nun virtuell Strafrecht, getarnter Terror. Auch im Zivil – und im Verwaltungsrecht erstreckt sich die politische Funktion des Rechts »nur« auf die Ausschaltung von Volksschädlingen. Der Rechtsstab ist zu gut eingespielt, als daß die Zentrale hier auf seine Verwendung verzichten könnte. Doch die Agenturen des offenen Terrors flankieren seinen Auftrag.

Recht vermittelt – vermutlich nach herkömmlichen Entscheidungsverfahren – immer noch zwischen kleinen und mittleren Kapitalisten. Diese unentbehrlichen Verkehrsregeln bezeichnen jenen politisch irrelevanten Bodensatz an Entscheidungsentlastung, der im Nationalsozialismus gerade noch möglich ist. Prinzipielle Sicherheit vor Eingriffen besteht allerdings auch hier nicht.

Konrad Schacht/Lutz Unterseher

Literaturauswahl

Allgemeine Theorien und historische Darstellungen zum Nationalsozialismus

Arendt, H., Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt 1955.

Bauer, O./Marcuse, H./Rosenberg, A., Faschismus und Kapitalismus, Theorien über die sozialen Ursprünge und die Funktion des Faschismus, Frankfurt 1967.

Bracher, K. D., Die Deutsche Diktatur, Köln/Berlin 1968.

Bullock, A., Hitler, Eine Studie über Tyrannei, Düsseldorf 1959.

Neumann, F., Behemoth The Structure and Practice of National Socialism 1933–1944, New York 1966.

–, Notizen zur Theorie der Diktatur, in: F. Neumann: Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt 1967.

Nolte, E. (Hrg.), Theorien über den Faschismus, Köln/Berlin 1967.

Reiche, R./Blanke, B., Kapitalismus, Faschismus und Demokratie, in: Das Argument 32, 1965 Heft 1, S. 12 ff.

Reiche, R./Blanke, B./Werth, J., Die Faschismus-Theorie der DDR, in: Das Argument 33, 1965 Heft 2, S. 35 ff.

Ryszka, F., Państwo stanu wyjątkowego-Rzecz o systemie państwa i prawa trzeciej rzeszy (Der Staat des Ausnahmezustandes – über das Staats- und Rechtssystem des Dritten Reichs), Wrocław-Warszawa-Kraków 1964. (Besprechung von Griese, KJ 1970, S. 116 ff.).

Schäfer, G., Demokratie und Totalitarismus, in: Kress, G., Senghaas, D. (Hrg.): Politikwissenschaft, Eine Einführung in ihre Probleme, Frankfurt 1969, S. 105 ff.

Schönbaum, D., Die braune Revolution, Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches, Köln/Berlin 1968.

Zu Problemen der autoritären Modernisierung

- Dahrendorf, R.*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1968.
Moore, B., Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie, Frankfurt 1969.

Zu Problemen der Legitimation und zum Wandel des Wertesystems

- Bergmann, J.*, Die Theorie des sozialen Systems von Talcott Parsons, Frankfurt 1967, darin: Parsons Theorie der Entstehung des Faschismus, S. 56 ff.
Baeyer-Katte, Wanda von, Das Verlockende im NS-Führerprinzip, im: Autoritarismus und Nationalismus – Ein Deutsches Problem, Tagungsbericht des Instituts für staatsbürgerliche Bildung, Frankfurt 1963, S. 35 ff.
Merton, R., Social Theory and Social Structure, New York 1957, darin: Social Structure and Anomy, S. 131 ff.
Parsons, T., Beiträge zur soziologischen Theorie, Neuwied 1964, darin: Demokratie und Sozialstruktur in Deutschland vor der Zeit des Nationalsozialismus, S. 256 ff.
 –, The Social System, Glencoe Ill. 1951.

Systemtheorie

- Deutsch, K. W.*, Politische Kybernetik, Modelle und Perspektiven, Freiburg 1969.
Luhmann, N., Grundrechte als Institution, Berlin 1965.
Münstermann, J., Zur Rechtslehre N. Luhmanns, KJ 4/69, S. 325.
Parsons, T., The Social System a. a. O.

Zum Herrschaftssystem des Nationalsozialismus

- Boberach, H.*, Meldungen aus dem Reich, Neuwied/Berlin 1965.
Höhne, H., Der Orden unter dem Totenkopf, Die Geschichte der SS, Gütersloh 1967.
Janssen, G., Das Ministerium Speer, Frankfurt /Berlin 1968.
Kempski, J. v., Recht und Politik, Studien zur Einheit der Sozialwissenschaft, Stuttgart 1965, darin: Betrachtungen über den 20. Juli, S. 181 ff.
Maus, I., Zur ›Zäsur‹ von 1933 in der Theorie Carl Schmitts, in: Kritische Justiz, 1969 Heft 2, S. 113 ff.
Mueller-Hillebrand, B., Das Heer 1933–1945, Entwicklung des organisatorischen Aufbaus, Frankfurt 1954–1956.
Schmitt, C., Der Zugang zum Machthaber, ein zentrales verfassungsrechtliches Problem, in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, Berlin 1958, S. 430 ff.

Zur Wirtschaft im Nationalsozialismus

- Czichon, E.*, Der Primat der Industrie im Kartell der nationalsozialistischen Macht, in: Das Argument 47, 1968 Heft 3, S. 168.
Grosser, D., Die nationalsozialistische Wirtschaft, in: Das Argument 32, 1965 Heft 1, S. 1 ff.

- Janssen, G.*, Das Ministerium . . ., a. a. O.
- Mason, T.*, Der Primat der Politik – Politik und Wirtschaft im Nationalsozialismus, in: *Das Argument* 41, 1966 Heft 6, S. 473 ff.
- , Primat der Industrie? – Eine Erwiderung, in: *Das Argument* 47, 1968 Heft 3, S. 193.
- Neumann, F.*, Behemoth, a. a. O.
- Petzina, D.*, Hauptprobleme der deutschen Wirtschaftspolitik 1932/33, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 15 (1967), S. 18 ff.
- Preiser, E.*, Bildung und Verteilung des Volkseinkommens, Göttingen 1963, darin: Kap. III Wirtschaftspolitische Fragen, S. 321 ff.
- Schweitzer, A.*, Big Business in the Third Reich, Bloomington 1964.
- Sörgel, W.*, Metallindustrie und Nationalsozialismus, Frankfurt 1965.

Zu Recht und Justiz im Nationalsozialismus

- Fraenkel, E.*, The Dual State, New York/London 1941 (Besprechung von Brünneck, Kritische Justiz 1969, S. 319).
- Luhmann, N.*, Grundrechte als Institution, a. a. O.
- Neumann, F.*, Behemoth, a. a. O. (Besprechung von Unterseher, KJ 1969, S. 317).
- , Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Demokratischer und autoritärer Staat, a. a. O.

Die Justiz im deutschen Faschismus

I. Von der »Dritten Gewalt« zur Verwaltungsbehörde

Als der Faschismus 1933 seine Herrschaft in Deutschland antrat, fand er ein gut eingespieltes Justizsystem vor, das nach den Prinzipien des liberalen Rechtsstaates organisiert war. Die Bindung des Staates an das im allgemeinen Gesetz verkörperte Recht diente im 19. Jahrhundert vor allem drei Zwecken: Sie sollte den politischen Einfluß des im Parlament vertretenen Bürgertums sichern, sollte die auf langfristige Kalkulation angelegte kapitalistische Wirtschaftsweise ermöglichen und ein Minimum an persönlicher Freiheit garantieren.¹ Der institutionelle Garant dieses Rechtsstaates war die Justiz. Sie hatte einerseits die Aufgabe, den in der Verfassung und im Parlament ständig neu erkämpften Kompromiß zwischen Bürgertum und im wesentlichen noch feudalem Staatsapparat zu überwachen, indem sie Eingriffe des Staates in die Gesellschaft nur nach Maßgabe der parlamentarisch beschlossenen Gesetze zuließ. Andererseits sicherte die Justiz die auf dem Konkurrenzkapitalismus aufgebaute Ordnung dieser Gesellschaft selbst,

¹ Franz Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt 1967, S. 47–51.

indem sie die zur Wettbewerbsregelung erlassene »bürgerliche« Rechtsordnung durchsetzte und das Vertragssystem garantierte. Im Rahmen ihrer Aufgabe, den status quo der gesellschaftlichen Machtverteilung zu sichern, besaß die Justiz in der liberalen Epoche eine politische Bedeutung, die es rechtfertigte, von einer »Dritten Gewalt« zu sprechen.

Mit dem Faschismus waren die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Existenz einer derartigen »Dritten Gewalt« endgültig entfallen. Schon in der Weimarer Zeit traten an die Stelle des Konkurrenzkapitalismus weitgehend monopolistische Wirtschaftsformen, die auf Grund ihrer ökonomischen Stärke immer weniger auf rechtliche Verfahren zur Lösung ihrer Konflikte mit der Umwelt angewiesen waren. Untereinander sowie gegenüber dem Staatsapparat bedienten sich die Monopole eher Kooperationsformen, die sachgerechtere Lösungen boten, als das langwierige und an den mittelständischen Maßstäben des Konkurrenzkapitalismus orientierte gerichtliche Verfahren. Nach 1933 setzte sich dieser Prozeß verstärkt fort: Die Konzentration des Kapitals nahm noch weiter zu und zwischen Staatsapparat und Wirtschaft bildete sich eine enge Interessengemeinschaft heraus. Der Raum für eine eigenständige Tätigkeit der Gerichte im ökonomischen Bereich wurde damit immer schmaler.

Auch im Verhältnis Staat-Bürger war im Faschismus für eine selbständige »Dritte Gewalt« keine gesellschaftliche Grundlage mehr vorhanden. Es gab keine politisch relevanten Gruppen mehr, die, wie früher die »bürgerliche Gesellschaft«, dem Staat ein eigenes Gewicht entgegensetzen konnten, sodaß die Justiz ihre alte Schiedsrichterrolle noch hätte ausüben können. Die aus der Weimarer Zeit stammende Richterschaft sympathisierte zwar überwiegend mit dem Nationalsozialismus.² Sie blieb jedoch weithin am Leitbild der unabhängigen, nur dem Gesetz verpflichteten »Dritten Gewalt« verhaftet.³ Mit dieser Haltung widersprach sie nicht nur der Ideologie des »Führerprinzips«, sie war auch eine direkte Gefährdung für den Faschismus, weil sie ihm eine Kontrolle seiner politischen Entscheidungen aufzuerlegen drohte.⁴

Dennoch wagten die Nationalsozialisten nicht, die Justiz formell abzuschaffen. Sie behielten sie vielmehr in ihren äußeren Formen bei, beuteten sie aber mit Erfolg für ihre Zwecke aus. Durch schrittweise Modifikationen wurde die frühere »Dritte Gewalt« – weithin ohne es selbst zu begreifen – schließlich ganz auf den Status einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde herabgedrückt.⁵ Der Faschismus degradierte den ehemals »königlichen« Richter nach Franz Neumanns treffender Formulierung zum Polizeibeamten.⁶ Parallel dazu sank die Rolle des Rechts herab: Aus dem früheren Garanten politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit wurden jederzeit aufhebbare Verwaltungsvorschriften, auf deren Einhaltung niemand einen Anspruch hatte, die vielmehr nur technische Hilfsmittel in der Hand der politischen Führung waren.⁷

² Vgl. Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt 1967, S. 198.

³ Dazu bes. Otto Kirchheimer, Politische Justiz, Neuwied und Berlin 1965, S. 441 ff.

⁴ So z. B. Roland Freisler, Richter, Recht und Gesetz, Deutsche Justiz 1934, S. 1334.

⁵ Entsprechend Otto Kirchheimer, The Legal Order of National Socialism, in: Politics, Law and Social Change, Selected Essays of Otto Kirchheimer, edited by Frederic S. Burin und Kurt L. Shell, New York and London 1969, S. 101.

⁶ Franz Neumann, Behemoth, The Structure and Practice of National Socialism, 1. Aufl. 1942, Neuauflage 1966, New York and Evanston (Harper Torchbooks), S. 467 (Besprochen von L. Unterseher, Kritische Justiz 1969, S. 317).

⁷ Zur Funktion des Rechts im Faschismus s. o. S. 18 ff.

Der liberale Rechtsstaat sicherte die Eigenständigkeit der »Dritten Gewalt« ganz wesentlich durch das Rechtsprechungsmonopol. Den Gerichten war die Rechtsprechung zu endgültigen und ausschließlichen Erledigung übertragen, ohne daß andere Stellen (vom Gnadenrecht abgesehen) die Möglichkeit hatten, in diesen Zuständigkeitsbereich einzugreifen. Indem der Faschismus dieses Rechtsprechungsmonopol, wenn auch nicht formell, so doch faktisch beseitigte,⁸ entzog er der Justiz die zentrale Garantie für die Ausübung ihres bisherigen politischen Einflusses. Die Aufhebung des Rechtsprechungsmonopols geschah teils durch vollständige Übertragung traditioneller gerichtlicher Funktionen auf andere Stellen, teils durch Einführung konkurrierender Zuständigkeiten.

Bereits unmittelbar nach der »Machtübernahme« wurden die Aufgaben der Gerichte in Arbeitssachen entscheidend beschränkt. Das Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (RGBl. I 285) nahm den Arbeitsgerichten alle Zuständigkeiten im Bereich des bisherigen Tarifrechts. Die Treuhänder der Arbeit hatten nunmehr »rechtsverbindlich für die beteiligten Personen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen« zu regeln.⁹ Die Treuhänder der Arbeit waren an Richtlinien und Anweisungen der Reichsregierung gebunden. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) übertrug den Treuhändern auch die bisherigen Kompetenzen der Arbeitsgerichte im Betriebsverfassungsrecht. Damit war das gesamte bisherige kollektive Arbeitsrecht in die Regie staatlicher Verwaltungsbehörden übergegangen.

Der Faschismus machte im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts noch nicht einmal den Versuch, eine unabhängige Justiz vorzutauschen, weil die Stilllegung des Klassenkonfliktes die wichtigste Grundlage der faschistischen Herrschaft war: Die Nationalsozialisten kamen in einer Krise der kapitalistischen Gesellschaft mit maßgeblicher Unterstützung des Kapitals und der Reste des alten Obrigkeitsstaates zur Macht¹⁰. Zwar löste sich das politische System des Faschismus besonders seit 1936 von der unmittelbaren Beeinflussung durch das Kapital¹¹. Dennoch bildete sich zwischen Faschismus und Kapitalismus eine sehr enge Zusammenarbeit in der Art einer Symbiose heraus. Der faschistische Staat war auf die Wirtschaft angewiesen, um die Versorgung der Massen aufrechtzuerhalten und die Aufrüstung zu sichern. Andererseits garantierte der Faschismus der Wirtschaft sehr günstige Möglichkeiten der Kapitalverwertung und schützte sie vor allen Kräften, die für eine Änderung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung kämpften.¹² Eine der ersten Maßnahmen des Faschismus war daher die Zerschlagung der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien. Mit der Einführung der weisungsgebundenen Treuhänder der Arbeit (und der Bildung der Deutschen Arbeitsfront) verloren die Lohnabhängigen schließlich vollends die Möglichkeit, ihre Interessen selbständig zu vertreten. Die Treuhänder waren eben nicht *ihre* Vertreter, sondern

⁸ Dazu: Albrecht Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1968, S. 195–204 (Besprochen von R. Schmid, Kritische Justiz 1969, S. 102); Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Geschichte und Dokumente, Frankfurt 1959, S. 102–110; Johe (Anm. 2), S. 135 ff. und S. 155 ff.

⁹ Dazu Thilo Ramm, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, Kritische Justiz 1968, S. 108, hier S. 111.

¹⁰ Vgl. August Thalheimer, Über den Faschismus, in: Otto Bauer, Herbert Marcuse, Arthur Rosenberg u. a., Faschismus und Kapitalismus, Frankfurt 1967, S. 19 ff.; Paul M. Sweezy, Theorie der kapitalistischen Entwicklung, 1959, S. 262 ff.; sowie die Nachweise bei Helmut Ridder, Zur Verfassungsdoktrin des NS-Staates, Kritische Justiz 1969, S. 221, hier S. 230.

¹¹ Dazu bes. Tim Mason, Der Primat der Politik – Politik und Wirtschaft im Nationalsozialismus, Das Argument Nr. 41 (Dezember 1966) S. 473.

¹² Vgl. Ernst Fraenkel, The Dual State, A Contribution to the Theory of Dictatorship, New

die der mit dem Kapital eng liierten nationalsozialistischen Regierung. (Die Treuhänder waren vor 1933 sämtlich juristische Berater von Arbeitgeberverbänden oder Unternehmern gewesen.¹³) Aus diesen Gründen konnte es der Faschismus nicht dulden, daß im Bereich des ehemaligen kollektiven Arbeitsrechts die Gerichte auch nur eine Mitsprache hatten.

Zunächst wurden im übrigen bisherige gerichtliche Zuständigkeiten nur an einigen weniger wichtigen Stellen förmlich auf staatliche Behörden übertragen. So schränkte man insbesondere den Verwaltungsrechtsweg ein.¹⁴ Erst 1943 ging der Faschismus einen erheblichen Schritt weiter: In konsequenter Fortführung der bisherigen Praxis übertrug er die Strafverfolgung gegen Juden und Polen ausschließlich der Polizei und der SS.¹⁵

Der wichtigste Eingriff des Faschismus zur Beseitigung des Rechtsprechungsmonopols bestand darin, daß andere Behörden die Möglichkeit erhielten, von sich aus, ohne richterliche Kontrolle, im bisherigen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gerichte konkurrierend tätig zu werden. Staatliche Stellen und Parteidienststellen, insbesondere die Gestapo und die SS, konnten die Einleitung der vorgeschriebenen justizförmigen Verfahren verhindern, in schwebende Verfahren eingreifen, und auch unabhängig vom Ausgang selbst rechtskräftig abgeschlossener Verfahren eigene Maßnahmen treffen. Oft genug wurde damit ein gerichtlicher Ausspruch geradezu in sein Gegenteil verkehrt: Die Gestapo verhaftete z. B. den soeben freigesprochenen Angeklagten noch im Gerichtssaal und lieferte ihn in ein KZ ein. Führende Nationalsozialisten, insbesondere Hitler selbst, ordneten von sich aus Strafen an, oft genug die Todesstrafe. Nationalsozialisten konnten gegen Gesetze verstoßen, ohne daß sie de facto oder (wegen mehrerer Amnestien zu ihren Gunsten) sogar de jure verfolgt werden konnten. Zivilrechtsstreitigkeiten wurden den Gerichten entzogen, soweit unmittelbare Interessen des Regimes berührt waren. So konnte z. B. der Reichsminister des Inneren Schadenersatzklagen zur eigenen Entscheidung an sich ziehen, wenn sie in Zusammenhang mit der »Machtergreifung« erhoben waren (Gesetz vom 13. Dezember 1934, RGBl. I 1235).

Die Faschisten versäumten es nicht, die vielfältigen Eingriffe in gerichtliche Zuständigkeiten formal abzusichern. Dazu dienten vor allem die »Reichstagsbrandverordnung« vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 83) und Generalklauseln wie § 7 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (GS 1936, S. 21 mit Berichtigung S. 28): »Verfügungen in Angelegenheiten der geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.«¹⁶

York, London, Toronto 1941, S. 183 ff. (Besprochen von A. v. Brünneck, Kritische Justiz 1969, S. 319).

¹³ Franz Neumann, zitiert nach Ramm, Kritische Justiz 1968, S. 114.

¹⁴ Vgl. Helmut R. Külz, Verwaltungskontrolle unter dem Nationalsozialismus, Kritische Justiz 1969, S. 367, hier S. 368; Wagner (Anm. 8), S. 330/1.

¹⁵ Dazu Wagner (Anm. 8), S. 297 und die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (RGBl. I 372).

¹⁶ Die Sammlung »Gesetze des NS-Staates«, zusammengestellt von Uwe Brodersen mit einer Einleitung von Ingo von Münch, Bad Homburg v. d. H. 1968, bringt diese Vorschrift auf S. 25 in der unberichtigten Fassung: »Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei...« Die Druckfehlerberichtigung verdeutlichte den weiten Anwendungsbereich der Vorschrift. Denn nach Auffassung der damaligen »herrschenden Meinung« konnten »Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei« auch andere Stellen als die Gestapo erlassen, wenn sie nur im Aufgabenbereich der Gestapo handelten. So unterlag z. B. das von einem Landrat für seinen Landkreis erlassene Aufenthaltsverbot gegen einen Missionar auf Grund dieser Vorschrift nicht der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. (Preußisches OVG, Juristische Wochenschrift 1936, S. 2189). Zur Bedeutung der Druckfehlerberichtigung s. a. Fraenkel (Anm. 12), S. 26/27.

Der Faschismus änderte nicht nur die Stellung der Justiz im politischen Gesamtsystem, indem er das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte aufhob. Er griff auch mit vielen Maßnahmen in den Justizapparat selbst ein, um ihn für seine Zwecke auszunutzen. Die Eingriffe liefen im wesentlichen darauf hinaus, die herkömmliche sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters faktisch einzuschränken. Dabei wurde sorgfältig darauf geachtet, nach außen die Fassade einer unabhängigen Justiz aufrechtzuerhalten.

a. Schulung und Ausbildung der Richter. Von Anfang an wollte man die Richter in besonderen Schulungskursen an ihre neuen Aufgaben heranzuführen.¹⁷ Die Schulung veranstalteten staatliche wie Parteiinstanzen. In Hamburg etwa richtete der Justizsenator für die Richter Kurse in »Rassenkunde« ein¹⁸. Besondere Mühe gab man sich mit der Schulung der angehenden Juristen, insbesondere der Referendare. Sie sollten vor allem in den Arbeitsgemeinschaften und in militärisch organisierten »Referendargemeinschaftslagern« den Geist der neuen Zeit erfahren.¹⁹ Da diese theoretische Schulung nicht unmittelbar mit der juristischen Tagesarbeit zu vermitteln war, blieb ihr Erfolg im allgemeinen geringer als es die Initiatoren erhofft hatten²⁰. Der Faschismus hatte freilich effektivere Mittel, um die Justiz zu disziplinieren.

b. Personalpolitik. Als wichtigste Handhabe zur Einordnung der Justiz in den Herrschaftsapparat des Faschismus erwies sich die Personalpolitik.²¹ Um nicht regimetreue Richter entlassen zu können, wurden mehrere gesetzliche Bestimmungen geschaffen: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I 175), Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I 1146), und § 71 Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I 41). Der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 (RGBl. I 247) bestätigte nochmals feierlich das Recht der politischen Führung, jeden unzuverlässigen Richter »mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen«, insbesondere ihn aus dem Amt zu entfernen. Gegen nicht konforme Richter wurden diese Bestimmungen weidlich angewendet. Sie dienten vor allem als Vorwand für die Entlassung der jüdischen Richter, von denen nicht wenige später ermordet wurden.²² Die wesentliche Funktion dieser Vorschriften war die Wirkung auf die im Amt verbliebenen Richter, die ständig das Damoklesschwert der Entlassung über sich sehen mußten, ohne daß die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung klar definiert waren. Auch auf andere Weise suchte man die Richter über personalpolitische Maßnahmen zu steuern. Unliebsame Richter wurden schon 1933 über eine Veränderung der Geschäftsverteilung kaltgestellt.²³ Nachdem 1935 die Gerichte der Verwaltung des Reichsjustizministeriums unterstellt worden waren, wurde 1937 auch die Selbstverwaltung der Gerichte beseitigt: Das Ministerium nahm jetzt nicht

¹⁷ Dazu Ilse Staff, *Justiz im Dritten Reich – Eine Dokumentation*, Frankfurt 1964 (Fischer Taschenbuch), S. 134–145; Johe (Anm. 2), S. 200 ff.; Hermann Weinkauff, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus – Ein Überblick*, Stuttgart 1968, S. 129 ff. (Besprochen von R. Schmid, *Kritische Justiz* 1969, S. 102).

¹⁸ Johe (Anm. 2), S. 203.

¹⁹ Vgl. Johe (Anm. 2), S. 214 ff.; Staff (Anm. 17), S. 140 ff.

²⁰ Vgl. Johe (Anm. 2), S. 214 und 223/4.

²¹ Dazu Weinkauff (Anm. 17), S. 96 ff.; Wagner (Anm. 8), S. 216 ff.; Johe (Anm. 2), S. 224 ff.

²² Dazu Schorn (Anm. 8), S. 44 ff. und S. 204 ff.

²³ Johe (Anm. 2), S. 65 ff.

nur die Ernennung, sondern auch die Geschäftsverteilung vor²⁴. Seit 1937 war für Anstellungen und Beförderungen eine positive Stellungnahme der zuständigen Gauleitung erforderlich.²⁵

Die individuelle Einschüchterung und Terrorisierung von Richtern spielte demgegenüber keine große Rolle. Zwar kam es, besonders in der Anfangszeit des Faschismus, immer wieder vor, daß einzelne Richter in »Schutzhaft« genommen oder öffentlich gedemütigt wurden, indem sie etwa mit einer »Eskorte« der SA durch die Straßen zur Vernehmung geführt wurden.²⁶ Insgesamt waren dies aber Ausnahmefälle, da die Loyalität der Richter auf andere Weise gesichert werden konnte und die Funktionserfüllung der Justiz nicht gefährdet werden durfte.

c. *Lenkung der Justiz.* Seit 1935 wertete das Reichsjustizministerium die Rechtsprechung auf Grund von Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten systematisch aus. Diese Auswertung war die Grundlage für die allmählich stärker werdende Lenkung der Justiz²⁷. In Runderlassen, Konferenzen, Einzelgesprächen und gezielten Presseveröffentlichungen wurde den Richtern immer wieder die Auffassung des Ministeriums zu wichtigen Fragen vermittelt. Die zunächst recht diffusen Lenkungsmaßnahmen systematisierte man 1942: Das Reichsjustizministerium stellte allen Richtern auf dem Dienstweg die sogenannten *Richterbriefe* zu. Sie enthielten detaillierte Ausführungen über die Auslegung einzelner Gesetzesmerkmale, über das Strafmaß bei bestimmten Straftaten und über sonstige richterliche Entscheidungen. Diese Festlegungen des Ministeriums waren zwar nicht formell, aber doch praktisch verbindlich.²⁸ Außerdem gab es seit 1942 überall die sogenannten *Vor- und Nachschaubesprechungen*. Dort wurden unter Vorsitz des jeweiligen OLG- oder LG-Präsidenten die politisch wichtigsten der anhängigen Prozesse erörtert und im Ergebnis verbindliche Anweisungen über den Fortgang der Verfahren erteilt.²⁹

d. *Eingriffe in die Gerichtsverfassung und in das Prozeßrecht.* Man hätte erwarten können, daß der Faschismus die Anpassung der Justiz vor allem durch Änderungen der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts durchführen würde. Tatsächlich waren jedoch die übrigen Maßnahmen zur Umgestaltung der Justiz so wirksam, daß solche Eingriffe³⁰ verhältnismäßig unbedeutend blieben. Die Gerichtsverfassung änderte sich im wesentlichen nur durch die Einrichtung der Sondergerichte 1933 und des Volksgerichtshofes 1934, die für die politischen Delikte zuständig waren. Im Prozeßrecht wurde der Rechtsweg an mehreren Stellen eingeschränkt³¹ und 1935 die Vorbeugehaft³² eingeführt (Gesetz vom 28. Juni 1935 RGBl. I 844). Der Instanzenzug verkürzte sich an mehreren Stellen (besonders im Verwaltungsprozeß³³) für den Bürger, während er für die Vertreter des »öffentlichen« Interesses teilweise verlängert wurde. Damit sollte eine zusätzliche Möglichkeit zur Überprüfung nicht willkommener Urteile eröffnet

²⁴ Wagner (Anm. 8), S. 208.

²⁵ Schorn (Anm. 8), S. 19; Johe (Anm. 2), S. 225.

²⁶ Beispiele bei Weinkauff (Anm. 17), S. 114/115.

²⁷ Dazu Wager (Anm. 8), S. 210 ff.; Staff (Anm. 17), S. 68 ff.; Schorn (Anm. 8), S. 57 ff.; Johe (Anm. 2), S. 117 ff.

²⁸ Dazu bes. Johe (Anm. 2), S. 190.

²⁹ Dazu bes. Johe (Anm. 2), S. 180.

³⁰ Ausführliche Darstellung bei Wagner (Anm. 8).

³¹ S. o. S. 23/24.

³² S. a. Wagner (Anm. 8), S. 261 und Ulrich Stascheit/Dieter Hart, Vorbeugehaft für Demonstranten?, Kritische Justiz 1969, S. 38.

³³ Vgl. Külz, Kritische Justiz 1969, S. 369.

werden. So wurden in Strafsachen zwei neue Rechtsmittel gegen rechtskräftige Urteile im bisherigen Sinn eingeführt, die nur der Oberreichsanwalt einlegen konnte: Der außerordentliche Einspruch³⁴ und die Nichtigkeitsbeschwerde³⁵. Zur wirksameren Kontrolle von Urteilen der unteren Gerichte ließ man auch die *reformatio in peius* wieder zu (Gesetz vom 28. Juni 1935, RGBl. I 844). Im übrigen wurden, besonders während des Krieges, zahllose Veränderungen im Prozeßrecht vorgenommen, die das Verfahren vereinfachen und beschleunigen sollten, damit aber gleichzeitig die ehemaligen rechtsstaatlichen Garantien für den Bürger abbauten.

3. Die totale Instrumentalisierung der Justiz

Die Veränderungen im Justizapparat und die Praxis der Gestapo, Urteile zu korrigieren, machten aus der Justiz praktisch eine weisungsgebundene, abhängige Verwaltungsinstanz. Die Justiz versuchte immer wieder, die ihr schon aus Prestigegründen außerordentlich unangenehmen Eingriffe in ihre Zuständigkeit zu beseitigen.³⁶ Als das nicht gelang, suchte sie der Korrektur durch die Gestapo dadurch zu entgehen, daß sie die Maßnahmen der Gestapo antizipierte und sich von vornherein nach ihren Wünschen richtete.³⁷ Die damit den Gerichten noch verbliebene Autonomie war nicht größer, als sie auch andere Teile des faschistischen Herrschaftssystems, wie etwa die Wehrmacht oder die Ministerialbürokratie, beanspruchten und wie sie für die Funktionsfähigkeit des nationalsozialistischen Staatsapparates auch erforderlich war. Mit der bedingungslosen Einordnung in die politische Organisation des Faschismus gab die Justiz ihren alten, aus dem liberalen Rechtsstaat stammenden Anspruch auf, die Exekutive zu kontrollieren. Stattdessen drehte sich das Verhältnis um: Die Exekutive kontrollierte nunmehr die Justiz.³⁸

II. Die Aufgaben der Justiz im Faschismus

Im folgenden werden die wichtigsten Aufgaben der Justiz im Faschismus beschrieben. Dabei handelt es sich aus den oben erläuterten Gründen an keiner Stelle um die eigenverantwortliche Wahrnehmung von ausschließlichen Kompetenzen, sondern eher um Arbeitsbereiche, in denen sich auch andere Stellen betätigten.

1. Rechtliche Absicherung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung

Mit der Ablösung des Konkurrenzkapitalismus durch immer größere Wirtschaftseinheiten bildeten sich außerrechtliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft, sowie zwischen den großen Unternehmen heraus. Im Faschismus unterlagen etwa der Vierjahresplan, die Rüstungsprogramme oder die im Krieg propagierte Selbstverwaltung der Industrie praktisch nicht der

³⁴ Dazu Schorn (Anm. 8), S. 19.

³⁵ Dazu ein Beispiel bei Staff (Anm. 17), S. 232; s. a. Johe (Anm. 2), S. 103 ff.

³⁶ Vgl. bes. Johe (Anm. 2), S. 155 ff.

³⁷ Vgl. Johe (Anm. 2), S. 169.

³⁸ Entsprechend Fraenkel (Anm. 12), S. 40.

Jurisdiktion der Gerichte. Etwa auftretende Konflikte wurden in diesem Bereich nur im Wege der Selbstregulierung beseitigt. Gerade bei den gesamtwirtschaftlich wichtigen Entscheidungen hatte die Justiz damit keine Funktion.

Dennoch leistete die Justiz zur Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems weiterhin einen notwendigen Beitrag. Kleine und mittelständische Betriebe, auf deren Mitarbeit der Faschismus angewiesen blieb,³⁹ waren nicht flexibel genug, um sich auf bloße Kooperation mit dem Staat zu beschränken. Für sie mußten staatliche Eingriffe immer noch jedenfalls prinzipiell berechenbar sein. Sie benötigten auch weiter ein justiziell garantiertes Vertragssystem zum Verkehr untereinander sowie mit ihrer Umwelt. Den Gerichten blieb im ökonomischen Bereich daher als Hauptaufgabe, kleinere Unternehmer und die weniger bedeutenden Kapitaleigentümer sowie ihre Vertragspartner rechtlich abzusichern.

Die *Zivilgerichte* administrierten daher das Bürgerliche Recht, das Unternehmensrecht und die Freiwillige Gerichtsbarkeit grundsätzlich in derselben Weise wie vor 1933.⁴⁰ Allerdings spiegelte sich die Zusammenarbeit des Faschismus mit der Wirtschaft in der Judikatur dadurch wieder, daß bei der Auslegung des Privatrechts die Interessen der »Gemeinschaft«, d. h. die politischen Prioritäten des Nationalsozialismus berücksichtigt wurden.⁴¹ Die *Verwaltungsgerichte* judizierten im Gewerberecht weiter *lege artis*, ohne daß häufig in der Diktion oder im Ergebnis eine Beeinflussung durch den Faschismus erkennbar wäre.⁴² Zur Wahrung des neu entstandenen Wirtschaftsverwaltungsrechts wurde sogar ein *Reichswirtschaftsgericht* neu geschaffen, das später im Reichsverwaltungsgericht aufging.⁴³ Ihre alte Rolle bewahrten sich besonders die *Finanzgerichte*⁴⁴, weil sich ihre Tätigkeit im wesentlichen darauf beschränkte, nur kalkulierbare steuerliche Eingriffe in die Wirtschaft zuzulassen. Die *Strafgerichte* wandten das zum Schutz der geltenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung erlassenen Strafrecht prinzipiell genauso an wie vor 1933. Verstöße gegen diese Strafgesetze galten wegen der engen Verflechtung des Faschismus mit dem privatkapitalistischen System aber nunmehr auch als Verstöße gegen die staatliche Ordnung, so daß die Strafen erheblich verschärft wurden.

Die *Arbeitsgerichte* garantierten nur noch die Einhaltung der individuellen Vereinbarungen zwischen »Betriebsführer« und »Gefolgschaftsleuten« sowie der zu ihrem Schutz erlassenen Vorschriften, nachdem das bisherige kollektive Arbeitsrecht den Arbeitsgerichten amputiert worden war. Die Funktion der Arbeitsgerichte änderte sich damit grundlegend: Sie sollten nicht mehr an einem Interessenausgleich zwischen Kapital und Arbeit mitwirken, sondern nur noch dar-

³⁹ Vgl. z. B. den Aufsatz des Staatssekretärs im Reichswirtschaftsministerium Dr. Landfried, Die Bedeutung des mittelständischen Gewerbes und Handels für die Kriegswirtschaft, Reichsarbeitsblatt 1940, Teil V, S. 83 und 99.

⁴⁰ Dazu auch Richard Schmid in der Rezension der Bücher von Weinkauff (Anm. 17) und Wagner (Anm. 8), Kritische Justiz 1969, S. 101, hier S. 104.

⁴¹ Dazu insbesondere Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968, S. 322–430 (Besprochen von M. Gesell, Kritische Justiz 1969, S. 314). Rütters neigt allerdings dazu, die Veränderungen des Privatrechts im Nationalsozialismus zu überschätzen. Denn er geht nur vom Selbstverständnis der damaligen Juristen aus und er hat keinen präzisen Begriff von der sozialen Funktion des Privatrechts im Faschismus. Den Wandel des Zivilrechts führt er nicht auf gesellschaftliche Veränderungen zurück, sondern auf das plötzliche Auftauchen neuer »Wertungen« und neuer »Rechtsideen« (Vgl. z. B. S. 334–336).

⁴² Dazu Külz, Kritische Justiz 1969, S. 373; s. a. Schorn (Anm. 8), S. 144–170.

⁴³ Eduard Kern, Der Aufgabenkreis des Richters, Tübingen 1939 (Recht und Staat Heft 124), S. 14/15; Wagner (Anm. 8), S. 333, s. a. S. 203 und 337.

⁴⁴ Dazu im übrigen Schorn (Anm. 8), S. 141–143.

über wachen, daß die eingegangenen Engagements eingehalten wurden.⁴⁵ Die Arbeitsgerichte hatten nur noch die Aufgabe, einen Teil des für den kapitalistischen Arbeitsmarkt unerläßlichen Vertragssystems zu garantieren. Das Arbeitsrecht war damit, jedenfalls soweit es noch justiziabel war, auf den Stand von vor 1918 zurückgefallen. Es hätte ohne Schaden den Zivilgerichten übertragen werden können.

Ernst Fraenkel hat den Teil des faschistischen Herrschaftssystems, der den Fortbestand der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch Gesetzesanwendung sicherte, als »Normenstaat«⁴⁶ bezeichnet: »Der Normenstaat stellt den rechtlichen Rahmen dar für das Privateigentum, das Marktverhalten der einzelnen Unternehmenseinheiten, für alle anderen Arten von Vertragsbeziehungen und für die Festsetzung der Kontrollaufgaben zwischen Regierung und Wirtschaft.«⁴⁷ Zwar verlor der Normenstaat in der zweiten Hälfte des Faschismus gegenüber dem von Fraenkel gezeichneten Bild (sein Buch entstand im wesentlichen vor 1938) erheblich an Bedeutung,⁴⁸ weil er zunehmend durch die beschriebenen Kooperationsformen ersetzt wurde. Die mittelständische Wirtschaft brauchte den Normenstaat jedoch bis zum Zusammenbruch des Faschismus.

Den Gerichten war freilich selbst in diesem begrenzten Rahmen der Normenstaat nicht als alleinige Domaine gesichert: Auch hier waren willkürliche Eingriffe des – um mit Fraenkel zu sprechen – »Maßnahmestaates« im politischen Interesse der Nationalsozialisten jederzeit möglich.⁴⁹ Im Einzelfall war daher der Normenstaat nicht garantiert, als Institution konnte ihn der Faschismus jedoch wegen seiner strukturellen Abhängigkeit vom kapitalistischen Wirtschaftssystem nicht beseitigen.

2. Durchführung der Rassengesetzgebung und der Entrechtung der Juden

Grundsätzlich bemühte sich der Faschismus, seine politischen Ziele mit anderen als justizförmigen Mitteln durchzusetzen. Denn die Gerichte waren jedenfalls zunächst nicht ganz so vollständig in seiner Hand wie andere Institutionen. Soweit die politischen Ziele jedoch nur durch Eingriffe in die überkommene bürgerliche Rechtsordnung zu verwirklichen waren, mußte auch die Justiz herangezogen werden.

Die Rassengesetzgebung erforderte erhebliche Änderungen im Familienrecht.⁵⁰ Die Zivilgerichte wandten die zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften loyal an.⁵¹ Die Verwaltungs- und die Zivilgerichte brachten die Gesetze zur allmählichen Herausdrängung der Juden aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zur Wirkung⁵². So wurde die Geltung des Vermögensrechts, des Gewerbe-

⁴⁵ Entspr. Lutz Unterseher, *Bürgerliches Arbeitsrecht oder die Zerstörung der formalen Rationalität*, *Kritische Justiz* 1968, S. 95, hier S. 103.

⁴⁶ Fraenkel (Anm. 12), S. 65 ff.

⁴⁷ Fraenkel (Anm. 12), S. 185, s. a. S. 73.

⁴⁸ Entspr. Franciszek Ryszka, *Państwo stanu wyjątkowego (Der Staat des Ausnahmezustandes)* Wrocław-Warszawa-Kraków 1964; siehe die Rezension von Griese in diesem Heft S. 116 ff.

⁴⁹ Zum Begriff des Maßnahmestaates Fraenkel (Anm. 12) S. 3 ff.

⁵⁰ Vgl. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 529) in der Fassung vom 4. Februar 1936 (RGBl. I 119), Erbgesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I 1246) sowie teilweise das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I 807).

⁵¹ Vgl. z. B. die nationalsozialistisch beeinflusste Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ehegesetz, dazu Schorn (Anm. 8), S. 136–138 und Rüthers (Anm. 41), S. 400–429.

⁵² Dazu insbesondere Fraenkel (Anm. 12), S. 87–95.

rechts, des Mietrechts und des Arbeitsrechts für Juden immer mehr eingeschränkt und schließlich ganz ausgeschlossen.

Die zur Durchführung der rassenpolitischen und antisemitischen Vorstellungen der NSDAP ergangenen Gesetze waren nur teilweise mit bewährter Gesetzgebungstechnik so präzise gefaßt, daß sie einem positivistisch geschulten Richter wenig Wahl zu lassen scheinen. Die Justiz hat jedoch von sich aus ein beträchtliches Maß an Eigeninitiative und Phantasie aufgewendet, um insbesondere an der Diskriminierung der Juden mitzuwirken. So stellte das Reichsgericht »unbedenklich« in einer Entscheidung von 1936 die Rassenzugehörigkeit eines jüdischen Vertragspartners gleich mit den vereinbarten Vertragsauflösungsgründen Krankheit und Tod.⁵³ Ernst Fraenkel bezeichnet diese Entscheidung als Verurteilung der Juden zum »bürgerlichen Tod«.⁵⁴ Die Gerichte, ihnen voran das Reichsgericht, bereiteten mit der beflissenen Anwendung der antijüdischen Gesetzgebung den physischen Tod der Juden vor.

Die Abwicklung der antijüdischen Gesetzgebung konnte freilich in Konflikt geraten mit der Aufgabe der Justiz, die kapitalistische Wirtschaftsordnung durch die begrenzte Anwendung von Normen rechtlich abzusichern. Immer wieder verweigerten etwa Vertragspartner die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen mit der Begründung, der Vertragspartner sei Jude. Sie beriefen sich dabei auf den Sinn der antijüdischen Gesetzgebung, hatten allerdings primär ihr privates Profitinteresse im Auge. Die Zivilgerichte sind solchen Argumentationen in den Anfangsjahren des Faschismus weithin nur gefolgt, wenn entsprechende gesetzliche Regelungen vorlagen.⁵⁵ Im Wirtschaftssystem wären unvorhergesehene Störungen aufgetreten, wenn die ökonomische Entrechtung der Juden durch private Einzelakte erfolgt wäre. Auch die Verwaltungsgerichte traten zunächst einer allzu freien Auslegung der antijüdischen Gesetzgebung entgegen, soweit es die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems erforderte. Sie gewährten vor allem im Gewerberecht bis zu einem gewissen Grade den Juden formale Rechtspositionen, solange diesen eine wirtschaftliche Betätigung überhaupt gestattet war.⁵⁶ Allzu forsche Instanzen der unteren Ebene wiesen sie damit in die Schranken, bis schließlich eine neue Weisung durch Änderung der entsprechenden Vorschriften erging.⁵⁷

Die restriktive Auslegung antijüdischer Vorschriften ist in der Regel nur dort zu finden, wo es um die Erhaltung der teilweise noch auf rechtlich verbürgter Kalkulierbarkeit beruhenden privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung ging. Die Gerichte leisteten deshalb mit der partiell zurückhaltenden Auslegung in diesem Bereich keinen Widerstand. Sie überwachten nur, daß das Tempo und das Ausmaß der vom Faschismus angeordneten allmählichen Entrechtung der Juden eingehalten wurde.

3. Die Justiz als Instrument des Terrors

Bereits im liberalen Rechtsstaat war die Strafgerichtsbarkeit ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung politischer Gegner. Die Strafgesetze und die sie verwaltende Justiz garantierten jedoch zugleich einen gewissen Freiheitsspielraum, denn eine

⁵³ Seufferts Archiv Bd. 91, S. 65, hier S. 68.

⁵⁴ Fraenkel (Anm. 12), S. 95.

⁵⁵ S. das Beispiel bei Grunsky, Gesetzesauslegung durch die Zivilgerichte im Dritten Reich, Kritische Justiz 1969, S. 146, hier S. 154/155.

⁵⁶ Dazu Fraenkel (Anm. 12), S. 89/90.

⁵⁷ S. das Beispiel bei Külz, Kritische Justiz 1969, S. 375/6.

Bestrafung konnte nur auf Grund eines allgemeinen, bestimmten und nicht rückwirkenden Gesetzes erfolgen.⁵⁸

Auch der Faschismus verwandte die Strafgerichtsbarkeit von Anfang an zur Unterdrückung politischen Widerstandes. Dafür wurden teils alte Strafgesetze ausgenutzt, teilweise neue Tatbestände geschaffen, wie die »Heimtückeverordnung« vom 21. März 1933 (RGBl. I 135) oder die »Volksschädlingsverordnung« vom 5. September 1939 (RGBl. I 1679).

Der Faschismus beschränkte sich dabei nicht auf das herkömmliche Modell des Strafgesetzes. Dieses schien wegen der jedenfalls tendenziellen Berechenbarkeit nicht mehr ausreichend zu sein, um politische Gegner zu bekämpfen. Die Strafjustiz wurde daher systematisch umgewandelt in ein Instrument zur Terrorisierung, d. h. zur schrankenlosen Einschüchterung und brutalen Bestrafung politisch anders Denkender und Handelnder.⁵⁹

In das materielle Strafrecht wurden zu diesem Zweck die Generalklausel und die Analogie eingeführt. Der freien Konstruktion von strafbaren Handlungen je nach Gründen der politischen Zweckmäßigkeit war damit Tür und Tor geöffnet. Die Strafraumen wurden zum Teil erheblich erweitert. Die Militärgerichte konnten seit der Verordnung vom 4. Mai 1944 (RGBl. I 115) für jede Tat alle Strafen verhängen, »wenn der regelmäßige Strafraumen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht«. Die Straftatbestände hatten damit den Charakter von Ermächtigungsnormen angenommen.

In der Hand der meisten, noch aus der Weimarer Republik stammenden Richter wären diese Vorschriften nicht im Sinne des politischen Systems angewandt worden. Aus diesem Grunde wurde schon sehr frühzeitig, nämlich durch Verordnung vom 21. März 1933 (RGBl. I 136) in jedem OLG-Bezirk ein Sondergericht gebildet, das für Verstöße gegen die am 28. Februar 1933 (RGBl. I 83) erlassene »Reichstagsbrandverordnung« und für Verstöße gegen die »Heimtückeverordnung« vom 21. März 1933 (RGBl. I 135) zuständig war. (Später erweiterte sich die Zuständigkeit des Sondergerichts in politischen Strafsachen erheblich.⁶⁰) 1934 entstand der Volksgerichtshof, auf den im wesentlichen die Zuständigkeiten des Reichsgerichts in politischen Sachen übergingen, nachdem der Reichstagsbrandprozeß nicht zur Zufriedenheit des Nationalsozialismus ausgegangen war.⁶¹

Die Sondergerichte und der Volksgerichtshof wurden mit politisch besonders zuverlässigen Richtern besetzt. Sie nutzten die Ermächtigungsnormen des politischen Strafrechts so aus, wie es den aktuellen Interessen des Faschismus entsprach. Gegen ihre Urteile gab es für die Angeklagten keine Rechtsmittel. Das Verfahren wurde vereinfacht, um möglichst rasche Urteile zu erwirken.

Die deutsche Justiz wirkte auch an der Sicherung der nationalsozialistischen Herrschaft im Ausland mit. In den eroberten Gebieten wurden alsbald nach Einstellung der Kampfhandlungen deutsche Gerichte gebildet, die im wesentlichen für Straftaten gegen die deutsche Besatzungsmacht und für Straftaten der dort ansässigen Deutschen zuständig waren.⁶²

⁵⁸ Franz Neumann, Funktionswandel (Anm. 1), S. 37.

⁵⁹ Dazu besonders Johe (Anm. 2), S. 14–57; Schorn (Anm. 8), S. 62–76; s. a. Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, 2. Aufl., Köln und Opladen 1962, S. 521–536; Martin Broszat, Der Staat Hitlers, dtv-Weltgeschichte Band 9, München 1969, S. 403–422.

⁶⁰ Vgl. die Verordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I 405).

⁶¹ Vgl. zu den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof allgemein vgl. Wagner (Anm. 8), S. 244 ff.; Schorn (Anm. 8), S. 110–115; Johe (Anm. 2), S. 81 ff. und S. 52.

⁶² Dazu Wagner (Anm. 8), S. 339–347 mit weiteren Nachweisen; sowie der instruktive Erlebnisbericht eines ehemaligen Richters am »Deutschen Landesgericht in den besetzten niederländischen

Die gesamte Strafgerichtsbarkeit ließ sich in das terroristische System des Faschismus einspannen, indem sie von Generalklauseln und Analogien zweckdienlichen Gebrauch machte. Selbst soweit sie nach alten Gesetzen und Methoden judizierte, äußerte sich ihr brutaler Charakter in den merkbar höheren Strafen. Die Strafjustiz war nach den Worten von Franz Neumann zu einer »Technik der Massenmanipulation durch Terror«^{62*} geworden.

4. Propaganda und Legitimation nach außen

Das nationalsozialistische Herrschaftssystem beruhte nicht nur auf dem Terror gegenüber politischen Gegnern, sondern auch auf dem erfolgreichen Werben um die Loyalität der Massen. Durch wirtschaftliche Stabilität, neuartige Formen der Daseinsfürsorge wie die KdF und offene Propaganda sollte das Regime im Bewußtsein der Massen die notwendige Legitimation erhalten.

Als eines der Mittel zur Propagierung des Faschismus wurde auch der Justizapparat verwendet.⁶³ Denn das gerichtliche Verfahren war traditioneller Weise auf öffentliche Wirkung angelegt. Die würdig ausgestaltete justizförmige Prozedur strahlte eine größere Überzeugungskraft aus als gewöhnliche politische Akte. Zudem genoß der Richter von jeher den Ruf einer gewissen Sachkunde und Unbestechlichkeit.

Um diese propagandistische Wirkung des gerichtlichen Verfahrens zu erhalten, beseitigte der Faschismus selbst in seinen späteren Phasen nicht formell die Unabhängigkeit der Justiz. Nur aus diesem Grunde wurde es auch geduldet, daß einzelne Gerichte Urteile erließen, die den erklärten Absichten des Regimes zuwiderliefen.

Die Gerichte spielten zunächst eine propagandistische Rolle bei der Rassengesetzgebung und der antijüdischen Gesetzgebung. Indem sie diese Vorschriften anwandten und konkretisierten, verschafften sie ihnen zusätzliche Legitimation. So wurde z. B. die Entscheidung über die Sterilisation nach dem »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 529) nicht einer gewöhnlichen Behörde, sondern einem »Erbgesundheitsgericht« übertragen, das einem Amtsgericht angegliedert war und einen Amtsrichter als Vorsitzenden hatte.

Um die im Faschismus verordnete Stilllegung des Klassenkonfliktes zwischen Arbeit und Kapital glaubwürdig erscheinen zu lassen, führte das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I 45) »Soziale Ehrengerichte« ein.⁶⁴ Sie ahndeten die »gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten«. Vor ihnen sollten sich gleichermaßen »Betriebsführer«, »Gefolgschaftsmitglieder« und »Vertrauensleute« verantworten. Franz Neumanns Analyse der Entscheidungen dieser Ehrengerichtshöfe zeigt, daß die Gesamtzahl der Verfahren relativ gering war, daß sie aber ganz überwiegend Unternehmer verurteilten. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um kleinere Geschäftsleute, so daß also größere ökonomische Interessen nicht auf dem Spiel standen. Politische Konflikte relevanten Aus-

Gebieten«: Wolfgang Preiser, Über die Verwirklichung des Naturrechts in der Zeit der Gewaltherrschaft, in: Festschrift für Fritz von Hippel, hrsg. v. Josef Esser und Hans Thieme, Tübingen 1967, S. 285–312.

^{62*} Neumann, Behemoth (Anm. 6), S. 458.

⁶³ Dazu Bracher/Sauer/Schulz (Anm. 59), S. 562–565.

⁶⁴ Dazu Neumann, Behemoth (Anm. 6), S. 425–428; Fraenkel (Anm. 12), S. 81; Ramm, Kritische Justiz 1968, S. 112.

maßes wurden ohnehin direkt von der Gestapo oder den Sondergerichten erledigt. Daher ist Neumanns Schluß gerechtfertigt, daß die »Sozialen Ehrengerichtshöfe nur ein Aushängeschild für die angeblich sozialen Intentionen des Faschismus waren.«⁶⁵

Ihre propagandistische Hauptaufgabe hatten die Gerichte im Kampf gegen die politischen Gegner des Faschismus.⁶⁶ Die Verurteilung vor Gericht diskreditierte den Gegner weit mehr als eine bloße administrative Maßnahme. Insbesondere die Prozesse vor den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof sollten unter Ausnutzung der alten Justizangst jedermann deutlich machen, wer die Macht im neuen Staat innehatte.

In der Anfangszeit geschah die Auseinandersetzung mit wichtigen politischen Gegnern allerdings eher in den Amtsstuben, Kellern und KZ's der Gestapo, weil man aus einem Gefühl der Schwäche fürchtete, die öffentliche Meinung herauszufordern. So wurde Schleicher und Thälmann kein Prozeß gemacht. Erst als sich der Faschismus im Kriege wegen der äußeren Bedrohung im Inneren sicherer fühlte, wurden auch wichtige politische Gegner in groß aufgemachten Schauprozessen verurteilt. Besonders deutlich wird die propagandistische Funktion der Justiz in den Verhandlungen gegen die Widerständler vom 20. Juli 1944 vor dem Volksgerichtshof. Die Liquidation dieser Feinde des Regimes hätte auch ohne gerichtliches Verfahren erfolgen können. Man inszenierte dennoch den Prozeß, um der erstaunten Nation »einen Abgrund von Landesverrat« vorzuführen, wovon ein Gewinn an Loyalität gegenüber dem Nationalsozialismus zu erwarten war.

5. Konfliktregelung innerhalb des faschistischen Herrschaftssystems

Da innerhalb des faschistischen Herrschaftssystems weithin klare Kompetenzregelungen fehlten, ergaben sich oft Konflikte zwischen gleichrangigen Institutionen. Diese internen Auseinandersetzungen wurden aber grundsätzlich nicht in justizförmigen Verfahren, sondern durch den nächsten höheren Führer entschieden. Gerichtsförmige Verfahren erschienen für die interne Konfliktregelung ungeeignet, weil sie den Spielraum der politischen Führung eingeengt hätten. Aus diesem Grunde gab es in der nationalsozialistischen Zeit eine Verfassungsgerichtsbarkeit weder im formellen noch im materiellen Sinn. Die Verfassungsrechtler des Faschismus waren damit zur politischen Wirkungslosigkeit verurteilt, wenn sie auch als ideologische Stütze des Systems weiter nützlich blieben.⁶⁷

Nur in Form der Disziplinargerichtsbarkeit dienten justizförmige Verfahren zur Lösung interner Konflikte. Die NSDAP und jede ihrer Nebenorganisationen wie SA, SS, HJ hatten eigene Disziplinargerichte.⁶⁸ Auch in vielen anderen halbstaatlichen und staatlichen Einrichtungen gab es besondere Disziplinargerichte, z. B. den Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer⁶⁹ oder die Militärgerichtsbarkeit⁷⁰. Diese organisationseigenen Gerichte hatten die Aufgabe, interne Konflikte nach internen Maßstäben zu lösen. Sie verhandelten nur solche Fälle, die wichtig genug waren, um die Loyalität der Organisationsmitglieder

⁶⁵ Neumann, Behemoth (Anm. 6), S. 427.

⁶⁶ Zur propagandistischen und legitimierenden Aufgabe von Gerichten im Kampf gegen politische Gegner vgl. Otto Kirchheimer, Politische Justiz (Anm. 3), bes. S. 263 ff. und S. 606 ff.

⁶⁷ Entspr. Fraenkel (Anm. 12), S. 13; Ridder, Kritische Justiz 1969, S. 223/4.

⁶⁸ Dazu Neumann, Behemoth (Anm. 6), S. 455 ff.; Wagner (Anm. 8), S. 255.

⁶⁹ Dazu ein Urteilsbeispiel bei Staff (Anm. 17), S. 148 ff.

⁷⁰ Dazu ein Urteilsbeispiel bei Staff (Anm. 17), S. 248 ff.; s. a. Wagner (Anm. 8), S. 246 ff.

anzutasten, andererseits aber keine essentiellen Interessen des Regimes beeinträchtigen. Wenn solche Interessen im Spiel waren, ging man ohne weiteres zur formlosen Entscheidung durch den zuständigen politischen »Führer« über. So mußte der SA-Führer Röhm auf ein Verfahren vor der gerade erst durch Gesetz vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I 1016) eingerichteten SA-Gerichtsbarkeit verzichten.

III. Die Rolle der Justiz im faschistischen Herrschaftssystem

Die Justiz unterstützte den Aufbau und die Erhaltung der faschistischen Herrschaft in Deutschland in vier wichtigen Bereichen: Sie trug zur Funktionsfähigkeit der kapitalistischen Wirtschaft bei, sie wickelte die rassenpolitische und antijüdische Gesetzgebung ab, sie übernahm einen Teil des Kampfes gegen die politischen Gegner und sie half mit, den Faschismus vor der Bevölkerung zu legitimieren. Die Justiz wirkte damit in der innenpolitisch zentralen Schaltstelle des Systems mit: Sie hatte auf der einen Seite daran mitzuarbeiten, das Wohlwollen des nutznießenden Teils der Bevölkerung zu erhalten, und sie hatte andererseits die Opfer des Systems durch Diskriminierung und Brutalität zum Schweigen zu bringen. Die Justiz nahm diese Aufgaben nicht allein wahr. Sie hatte jedoch einen notwendigen Part zu spielen, so daß alle Pläne, die Justiz abzuschaffen oder einschneidend zu reorganisieren,⁷¹ scheiterten. Für die Justiz konnte nämlich keine Ersatzorganisation gefunden werden, die ihre Tätigkeit in derselben Weise ausgeführt hätte. So blieben die Gerichte bis zum Ende des Krieges ein unersetzbares Instrument in der Hand des Faschismus.

Die Justiz stand zwar ständig im Kreuzfeuer oft heftiger Kritik der Parteipresse und führender Repräsentanten des Systems. Es handelte sich dabei teils um alte Vorurteile aus der »Kampfzeit«, teils um Einschüchterungen gegenüber einer Institution, von der man Widerstand befürchtete, die man aber nicht beseitigen konnte. Im großen und ganzen erfüllte die Justiz jedoch ihre Aufgaben so, wie es von ihr erwartet wurde. Freisler spricht unverhohlen von »dem Vertrauen, das der nationalsozialistische Staat seinen Gerichten im Interesse des Ansehens der Gerichte entgegenbringen muß und entgegenbringen kann«⁷².

Zwar haben sich vereinzelt auch Richter am Widerstand anderer Gruppen beteiligt, innerhalb der Justiz gab es jedoch keine aktiv arbeitenden Oppositionsgruppen⁷³. Auch entzogen sich immer wieder Richter den Beeinflussungen des Faschismus und halfen in ihrem Amt den Opfern des Systems, soweit sie konnten.⁷⁴ So beeindruckend der persönliche Mut und das moralische Engagement dieser Richter auch ist, so erzielten sie – wegen der Korrekturpraxis der Gestapo – kaum eine nachhaltige Wirkung. Vielfach wurden derartige Amtshandlungen auch einfach ignoriert: Jener aufrechte Vormundschaftsrichter, der gegen die Tötung seiner geisteskranken Pfleglinge Strafanzeige wegen Mordes gegen den »Reichsleiter« Bormann erstattete, erhielt auf seine Eingaben noch nicht einmal eine Antwort⁷⁵. Im übrigen verstrickten sich gerade diese Richter tief

⁷¹ Dazu Rothenberger, *Der deutsche Richter*, Hamburg 1943; Wagner (Anm. 8), S. 348 ff.; Johe (Anm. 2), S. 227 ff.

⁷² Zitiert nach Eduard Kern, *Der Aufgabenkreis des Richters*, Tübingen 1939, (Recht und Staat Heft 124), S. 22.

⁷³ Vgl. Schorn (Anm. 8), S. 187 ff. und S. 50 ff.

⁷⁴ Dazu z. B. Grunsky, *Kritische Justiz 1969*, S. 148 ff. mit Beispielen S. 153 ff.; sowie die gesamte Arbeit von Schorn (Anm. 8), deren Ziel es geradezu ist, zu zeigen, »daß in jener Epoche noch mutvolle und gesinnungstreue Richter die Waage der Gerechtigkeit gehalten haben.« (Vorwort).

⁷⁵ Schorn (Anm. 8), S. 345.

im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. Denn um ihre Position nicht zu verlieren, mußten sie sich grundsätzlich regimetreu verhalten. Einer der Betroffenen beschreibt das heute so: »Nur . . . (wer) sich selbst immer neu dazu zwang, den Durchschnitt der Fälle nach den bestehenden Bestimmungen zu behandeln, erhielt sich im übrigen auch in den Augen der Machthaber jenes Minimum an Kredit, dessen er dringend bedurfte, um in den extremen Fällen Erfolg zu haben.«⁷⁶ Der individuelle Widerstand im Apparat diente so meist nur dazu, dem Nationalsozialismus einen Vorwand für die Verschärfung des innenpolitischen Kampfes zu geben oder ihm die Möglichkeit zu verschaffen, sich nach außen auf den Fortbestand einer unabhängigen Rechtspflege zu berufen.

Soweit sich die Justiz als Institution innerhalb des Systems für bestimmte Ziele einsetzte, ging es ihr weniger darum, ihre politische Rollen zu modifizieren, als vielmehr Standesinteressen zu wahren. Angesichts der immer wiederkehrenden Forderungen nach einer Umgestaltung der Justiz konzentrierte sich das Hauptinteresse ihrer Repräsentanten darauf, die Abschaffung oder die Einengung des Arbeitsbereiches der Gerichte zu verhindern.

Die Richter, die selbst aktive Nationalsozialisten waren, erkannten die politische Rolle der Justiz klar. So schrieb der langjährige Hamburger OLG-Präsident und spätere Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Rothenberger: »Das Gesetz ist Führerbefehl. Der Richter, der dieses Gesetz anzuwenden hat, ist nicht nur an das Gesetz, sondern auch an die einheitliche geschlossene Weltanschauung des Führers gebunden. Aus dem neutralen, unpolitischen, staatsabgewandten Richter der liberalen Epoche ist daher geworden ein durch und durch politisch denkender, fest an die Weltanschauung des Gesetzgebers gebundener und an ihrer Verwirklichung mitarbeitender Nationalsozialist.« Nach den Worten Rothenbergers ist der Richter »einer der vornehmsten Vollstrecker des Führerwillens«.⁷⁷

Viele Richter bekannten sich freilich nicht zu einer so unmittelbar politischen Rolle der Justiz. Sie suchten so viel als möglich vom traditionellen Rechtsstaat zu retten, indem sie sich prinzipiell auf eine enge Auslegung des Gesetzes beschränkten und es vermieden, mehr als unbedingt notwendig nationalsozialistische Gedanken in ihre Urteile eingehen zu lassen. Gerade mit dieser Haltung konnten sie sich aber der ihnen zugeordneten Rolle nicht entziehen. Denn sie durften nur soweit Normen anwenden, wie es der Faschismus zur Durchsetzung seiner politischen Ziele für zweckmäßig hielt. Alle andere richterliche Tätigkeit war rechtlich oder tatsächlich unmöglich. Diese Richter erkannten den politischen Stellenwert ihres Tuns nicht, weil ihr juristisches Selbstverständnis von einem unreflektierten Gesetzespositivismus geprägt war. Sie wollten zwar nicht Befehlsempfänger des »Führers« sein, aber es entging ihnen, daß die Gesetze, die sie tagtäglich anwandten, die Gesetze eben dieses »Führers« waren. Der Gesetzespositivismus war auf dem Hintergrund der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts und ihrem Wertesystem entstanden.⁷⁸ Mit dem Nationalsozialismus waren diese Voraussetzungen endgültig entfallen. Die weiter am positiven Gesetzesbegriff orientierten Richter waren damit genauso zu Vollzugshelfern des Faschismus geworden, wie die Richter, die in ihren Urteilen offen für seine Ziele eintraten.

Alexander v. Brünneck

⁷⁶ Preiser (Anm. 62), S. 305.

⁷⁷ Rothenberger, Die Stellung des Richters im Führerstaat, Deutsche Justiz 1939, S. 831.

⁷⁸ Vgl. Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 430–468 und S. 558–563.